98-84332-19

Klausa, Siegbert

Einflüsse der preussischen Steuerreform auf den...

Merseburg

1902

98-84332-19
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

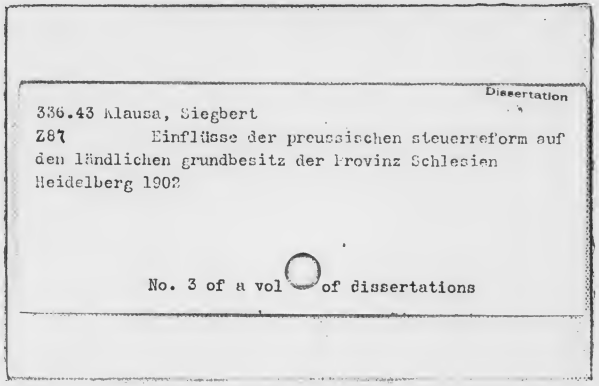

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-11-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 30969

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Prussia - Taxation No 3
Silesia (Sup) - "
336.43
Z8E7

Einflüsse der preussischen Steuerreform

#3

auf den

ländlichen Grundbesitz der Provinz Schlesien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen philosophischen Fakultät

der

Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Siegbert Klausa
aus Breslau.

Merseburg.
Druck von Friedrich Stollberg.
1902.

Meiner lieben Mutter

in

kindlicher Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Inhalt.

Seite

Vorwort 7

I. Einleitung 7

II. Die Verschuldung 10

III. Die Staatsbesteuerung 14

1. Die Einkommensteuer 14

2. Die alte Grund- und Gebäudesteuer 20

3. Die Ergänzungssteuer 27

4. Das Resultat der Staatsbesteuerung 31

IV. Die Kommunalbesteuerung 35

1. Provinzial-, Kreis- und Kommunalabgaben 35

2. Kirchen- und Schullasten 40

3. Die Erhebung der Kommunalabgaben 41

V. Das Resultat der Gesamtbesteuerung 44

Litteratur-Verzeichnis 50

Vorwort.

Vorliegende Arbeit ist auf Anregung des Herrn Professor Dr. Rathgen-Heidelberg und auf Grund einer Enquete, welche von mir während des Sommers 1901 in Schlesien veranstaltet wurde, entstanden. Die in dem letzten Jahrzent weite Kreise interessierende preussische Steuerreform, welche zu mannigfachen Diskussionen und starker Vermehrung unserer wissenschaftlichen Litteratur auf diesem Gebiete führte, soll hier, wenn auch nur für ein beschränktes Gebiet, in ihrer Beziehung zum ländlichen Grundbesitz näher untersucht werden.

Allen denjenigen Herren, welche mich durch Ausfüllung des Fragebogens in so liebenswürdiger Weise unterstützten und mir dadurch die Durchführung der Untersuchung über den in Frage kommenden Zeitraum ermöglichten, sei daher schon an dieser Stelle für ihre Mühewaltung mein aufrichtigster Dank ausgesprochen.

Herrn Professor Dr. Rathgen-Heidelberg bin ich für gütige Anregung und mannigfache Ratschläge zu besonderem Danke verpflichtet.

Ebenso sage ich Herrn Professor Dr. von Rümker-Breslau für die freundliche Unterstützung bei Beschaffung des Materials meinen herzlichsten Dank.

I. Einleitung.

Die grosse Reform der direkten preussischen Steuern, welche vom Finanzminister von Miquel in den Jahren 1891—1893 durchgeführt wurde, brachte eine neue Einkommensteuer, welche bekanntlich auf Selbsteinschätzung für Einkommen über 3000 Mk.

auf einer Besteuerung nicht physischer Personen und einer schärferen Heranziehung der hohen und höchsten Einkommen beruhte; ferner wurde eine neue Steuer auf fundiertes Vermögen, die sogenannte Ergänzungssteuer, eingeführt, welche es dem Staate ermöglichte, unter gewissen Bedingungen, so der Aufhebung der Lex Huene, auf sämtliche bisherigen Realsteuern zu Gunsten der Gemeinden zu verzichten. Letztere sollten dafür die vom Staate zur eigenen Nutzung aufgegebenen Steuern zu ihren eigentlichen Hauptsteuern machen und die staatliche Einkommensteuer mit möglichst geringen Zuschlägen belasten, während irgendwelche Belastung der Ergänzungssteuer von seiten der Gemeinde überhaupt verboten wurde.

Diese neue Steuerpolitik musste besonders durch Drangabe der Realsteuern von tiefem Einflusse auf den ländlichen Grundbesitz sein, denn hier hatten Grund- und Gebäudesteuern viele Jahrzehnte hindurch die Hauptbelastung gebildet und zu den mannigfachsten Klagen über Steuerdruck oder ungerechte Besteuerung wohlberechtigten Anlass gegeben. Bald nach Betretung des neuen Weges wurden daher auch Stimmen laut, welche den Verzicht des Staates auf diese Steuern als ein „Geschenk“ an die Grundbesitzer auf Kosten anderer Volksklassen ansahen und dieser Meinung auch in Wort und Schrift weitgehendsten Ausdruck verliehen. Von anderer Seite, sowohl von Männern der Wissenschaft, als von den Grundbesitzern selbst, wurde entgegnet, dass die „Ausserhebungsetzung“ der starren Ertragssteuern nur ein Akt der Gerechtigkeit sei und bei der neuen Einkommensteuer und der Einführung einer besonderen Steuer auf das fundierte Vermögen von einem „Geschenk“ nicht die Rede sein könne, zumal der wachsende Druck der Kommunallasten, welcher mancherorts fast unerträglich geworden sei, eine etwaige Vergünstigung bei den Staatssteuern zum mindesten wieder ausgleichen müsse.

Eine genauere Untersuchung über diesen Punkt, welche zahlenmässig eine der entgegengesetzten Behauptung hätte feststellen können, wurde aber von keiner Seite zur Ausführung gebracht.

Zweck vorliegender Arbeit ist es, für eine Anzahl von Gütern, welche ihr steuerliches Zahlenmaterial von 1888/1889 bis 1899/1900 zur Verfügung gestellt haben, die Einflüsse der preussischen Steuerreform auf den ländlichen Grundbesitz der Provinz Schlesien zu untersuchen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.	9.	10.	11.	12.
Name des Gutes	Angabe, ob selbständiger Gutsbezirk oder nicht	Grösse in ha	Grundsteuerreinertrag	Hypothekenschulden	Angenäherter Verkehrswert des Gutes	Staatsabgaben:				Provinzial-, Kreis- und Kommunalabgaben	Kirchen- und Schullasten, Naturalien in Geldeswert, à Ctr. Getreide 7 ℳ	Summe der Spalten 8 und 9	Angabe, ob die Kommunalabgaben meistens Zuschläge zur Staatssteuer erhoben werden oder nach der Reform mehr als Grund- und Gebäudesteuern	Sind bei den selbständigen Gutsbezirken seit dem Wegfalle der staatlichen Grundsteuern Grössere Ausgaben für Wegebauten etc. innerhalb des Gutsbezirks gemacht worden?
						Jahr	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Einkommensteuer					
						1889								
						1890								
						1891								
						1892								
						1893								
						1894								
						1895								
						1896								
						1897								
						1898								
						1899								
						1900								

Zur Erlangung des Zahlenmaterials wurde vorstehender Fragebogen an etwa 300 schlesische Güter während des Sommers 1901 versandt. Derselbe sollte neben Angabe über Grösse, Grundsteuerreinertrag, Hypothekenschulden und Wert des Gutes die Höhe der alten Grund- und Gebäudesteuern, der Einkommensteuer vor und nach der Reform und die sämtlichen Provinzial-, Kreis- und Kommunal-Abgaben, sowie die Kirchen- und Schullasten für den Zeitraum von 12 Jahren enthalten. Ferner wurden noch einige Angaben über die Art der Kommunalzuschläge und über etwaige grössere Aufwendungen, welche nach Wegfall der staatlichen Grundsteuern bei den selbständigen Gutsbezirken gemacht worden seien, erbeten. In einem Begleitschreiben wurde die Mitteilung gemacht, dass die Angaben nur zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt werden und weder der Name des Gutes, noch der des Besitzers irgendwie genannt wird.

Bei der grossen Schwierigkeit, als Privater genauere Angaben über Steuern und Abgaben, welche die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen blosslegen, zu erhalten, war es anzunehmen, dass der grössere Teil der Antworten ausbleiben würde.

Bis zum 1. November 1901 waren neben einer Anzahl ungenauer Angaben, welche daher von vornherein für die Bearbeitung ausgeschieden wurden, 44 ganz oder wenigstens grösstenteils brauchbare Beantwortungen eingetroffen, und zwar gehörten von diesen 28 selbständigen Gutsbezirken in der Grösse von 96—1010 ha und 16 Gütern innerhalb der Gemeinde in der Grösse von 3.5—156 ha an. Alle diese Güter verteilen sich auf sämtliche drei Regierungs-Bezirke der Provinz Schlesien und ist demgemäss ihre Bodenbeschaffenheit auch eine ännserst verschiedene; wenn auch Güter aus Kreisen besonders geringer Bodenbonität nicht zur Verarbeitung gelangten, so zeigen doch schon die verschiedenen Beträge des Grundsteuerreinertrages und der angegebene Verkehrswert, dass sich die Ertragsfähigkeit der verschiedenen Böden in einem recht weiten Spielraum bewegen muss.

II. Die Verschuldung.

Für die ganze Entwicklung zu unserem jetzigen Personalsteuersystem ist die Verschuldung der massgebendste Faktor gewesen; denn in unserer modernen Zeit, wo der Kredit in der gesamten Volkswirtschaft eine so bedeutende Rolle spielt und alle

Tabelle I.

No.	Verkehrswert des Gutes ℳ	Grösse des Gutes in ha	Wert pro ha ℳ	Schulden ℳ	% der Verschuldung	Schulden pro ha ℳ	Selbständiger Gutsbezirk oder nicht
1.	143 000	155.0	922.6	—	—	—	ja
2.	159 000	162.0	981.4	—	—	—	„
3.	506 000	410.0	1234.1	—	—	—	„
4.	1 146 000	1 002.0	1143.7	3 000	0.15	2.99	„
5.	2 142 000	1 010.0	2110.9	247 000	11.53	245.54	„
6.	789 000	709.0	1180.5	—	—	—	„
7.	700 000	365.8	1862.7	—	—	—	„
8.	800 000	412.0	1941.7	—	—	—	„
9.	750 000	422.0	1777.2	—	—	—	„
10.	828 000	828.0	1000.0	—	—	—	„
11.	1 500 000	867.0	1730.1	—	—	—	„
12.	350 000	96.0	3645.8	—	—	—	„
13.	1 500 000	800.0	1875.0	—	—	—	„
14.	800 000	288.0	2777.8	480 000	60.00	1666.66	„
15.	500 000	140.0	3571.4	250 000	50.00	1785.71	„
16.	130 000	121.0	1074.4	80 000	61.54	661.15	„
17.	1 000 000	400.0	2500.0	200 000	20.00	500.00	„
18.	600 000	147.0	4067.8	400 000	66.66	2711.84	„
19.	350 000	172.0	2034.8	145 000	41.43	843.02	„
20.	800 000	435.0	1839.0	317 000	39.62	728.50	„
21.	390 000	225.0	1733.3	257 280	65.97	1099.02	„
22.	380 000	118.0	2199.6	198 000	52.10	1675.12	„
23.	450 000	265.0	1698.1	236 520	52.56	892.53	„
24.	800 000	780.0	1025.6	420 000	52.50	538.46	„
25.	300 000	129.0	2325.5	156 000	52.00	1209.22	„
26.	450 000	487.0	924.0	178 650	39.70	366.85	„
27.	54 000	46.0	1173.9	23 800	44.07	517.09	nein
28.	120 000	52.0	2307.7	—	—	—	„
29.	30 000	20.8	1442.3	—	—	—	„
30.	75 000	25.0	3000.0	22 000	29.33	880.00	„
31.	22 000	13.0	1692.3	14 400	65.45	1107.69	„
32.	18 000	12.0	1500.0	750	4.17	62.50	„
33.	15 000	10.0	1500.0	3 000	20.00	300.00	„
34.	21 000	17.0	1235.3	—	—	—	„
35.	190 000	67.8	2802.4	55 000	28.45	811.21	„
36.	170 000	62.7	2711.5	85 000	50.00	1355.66	„
37.	50 000	48.0	1041.6	—	—	—	„
38.	380 000	139.0	2733.8	218 000	57.37	1568.34	„
39.	400 000	156.0	2564.1	280 000	70.00	1794.87	„
40.	110 000	52.2	2107.3	80 000	72.73	1532.51	„
41.	34 000	15.3	2222.2	19 000	55.88	1307.19	„
42.	10 000	3.5	2857.1	4 500	45.00	1285.71	„
1—42:	19 962 000	11 696.8	1706.7	4 373 900	21.91	373.94	

Fasern unseres gesamten Wirtschaftslebens durchtränkt, musste der Abzug der Schulden, da sie die persönliche Leistungsfähigkeit des Censiten in hohem Grade beeinflussen, allgemein werden und die Belastung allein auf die Schultern des Zinsenempfängers geschoben werden, wenn nicht eine drückende und alle Entwicklung im höchsten Grade gefährdende Doppelbesteuerung eintreten sollte. Beim ländlichen Grundbesitz mit seiner bisherigen hohen grundsteuerlichen Belastung tritt die hemmende Wirkung der Verschuldung besonders in den Vordergrund und daher sei dieselbe auch hier zuerst einer Prüfung unterzogen.

(Siehe Tabelle I, S. 11.)

Tabelle I zeigt, dass auf dem gesamten 42 Güter umfassenden Verkehrswert von 19962000 Mk. eine Schuldenlast von 4373900 Mk. ruht. Es würde sich hieraus nur eine Verschuldung von 21.9 % ergeben. Indessen befinden sich die Güter No. 1 bis 13 in den Händen sehr reicher Magnaten, der sogenannten schlesischen Kohlenfürsten, und dass diese bei ihren riesigen Einnahmen aus Bergwerks- und Hüttenbesitz einen schuldenfreien Grundbesitz haben, dürfte wohl selbstverständlich sein.

Tabelle II.

No.	Bezeichnung der Güter	Verkehrswert	Grösse ha	Wert pro ha ℳ	Schulden ℳ	% der Verschuldung	Schulden pro ha ℳ
1—13.	Magnatengüter	11313000	7248.8	1560.7	250000	2.21	34.48
14—26.	Selbständige Gutsbezirke	6950000	3707.7	1874.5	3318450	47.74	894.74
27—42.	Innerhalb der Gemeinde	1699000	740.3	2295.0	805450	47.41	1088.00

Tabelle II, welche diese Güter und weiter die selbständigen Gutsbezirke von denen innerhalb der Gemeinde trennt, giebt daher auch ein anderes Bild. Hier zeigt sich bei einer minimalen Verschuldung von **2.21** % bei den Magnatengütern eine solche von **47.74** % bei den Rittergütern und eine fast gleiche von **47.41** % bei den Gemeindegütern.

Diese Durchschnittszahlen setzen sich aber aus den verschiedensten Verschuldungsprozenten zusammen, denn letztere nehmen bei den Rittergütern einen Spielraum von 20—66.6 ein.

während die bäuerlichen Besitzungen noch grössere Schwankungen aufweisen, da hier vollständige Schuldenfreiheit einer Höchstverschuldung von 72.7 % gegenübersteht.

Die hier berechnete Verschuldung ist in ihrer Höhe von dem vom Besitzer selbst angegebenen Verkehrswert des Gutes abhängig, und liegt daher die Gefahr nahe, dass der verschuldete Besitzer in Abschätzung desselben optimistischer verfahren ist als der schuldenfreie, wodurch sich dann an mancher Stelle eine noch höhere Verschuldung ergeben dürfte. So schwer eine Kontrolle des Wertes pro Flächeneinheit ist, da bei den verschiedenen Bodenqualitäten, der Höhe der Kultur, ferner dem Werte der Gebäude, des Inventars und etwaiger besonders wertvoller Anlagen die Preise den grössten Schwankungen ausgesetzt sind, kann man doch nach den in Schlesien stattgefundenen Verkäufen und Schätzungen annehmen, dass der Wert eines Hektar besten Bodens in höchster Kultur und bei bestem Zustande des stehenden Betriebskapitals unter normalen Verhältnissen 3000 bis 3400 Mk. beträgt. Dieser Wert dürfte auch bei hochintensiven bäuerlichen Betrieben, wo eine höhere Quote für Gebäudewerte zu rechnen ist, wohl nie überschritten werden. Da der Gesamtdurchschnittswert pro Hektar 1786.70 Mk. beträgt (Magnatengüter 1560.70 Mk., Rittergüter 1874.50 Mk., Gemeindegüter 2295 Mk.), ist anzunehmen, dass im allgemeinen der Verkehrswert nicht zu hoch bemessen ist, indessen finden sich neben Wertangaben unter 1000 Mk., welche vielleicht etwas zu niedrig sein dürften, auch solche, welche 3400 Mk. überschreiten, so No. 15, welches bei 3571.40 Mk. Wert pro Hektar eine 50 %ige Verschuldung, und No. 18, welches bei 4067.80 Mk. Wert sogar eine solche von 66.6 % aufweist. In diesen beiden Fällen erscheint die Schätzung des Verkehrswertes zu hoch und würde sich daher bei angemessener Herabsetzung auch eine noch höhere Verschuldung ergeben. Des weitern darf hier nicht ausser acht gelassen werden, dass diejenigen Besitzer, welche überhaupt Angaben über ihre Verschuldungs- und Steuerverhältnisse machten, wohl zu den Bessersituierten und die bäuerlichen auch zu den Intelligenteren gehörten, so dass mit Sicherheit anzunehmen ist, dass Verschuldungen von 70—72 % (vergl. No. 39 und 40) nicht etwa Ausnahmefälle sind, sondern ein nicht unbedeutender Prozentsatz aller Besitzer hierher gehören mag, welche immer noch nicht zu den Verschuldetsten gehören; bei diesen mag dann, so

weit überhaupt noch eine Grenze zu ziehen möglich ist, eine Schuldenlast von 80—85 % noch keine Seltenheit sein. Auf etztere finden dann allerdings die Worte SCHÄFFLE's[1]) vollste Anwendung:

„Seit der Ablösung der alten Reallasten und der vollen Freigebung des Grundbesitzes hat sich weithin in Deutschland, namentlich im Osten Preussens, aus der Kaufüberzahlung und aus der Abfindung der Miterben zu einem den Ertragswert übersteigenden Preise ein Grad der Besitzverschuldung ergeben, bei welchem der Grundbesitzer fast nur noch der verantwortliche Verwalter seines Eigentums im Interesse des Leihkapitals geworden ist. Die Lage ist besonders ernst geworden, seitdem die Konkurrenz der russischen und südosteuropäischen Bodenprodukte auf den Ertragswert der Güter drückt."

III. Die Staatsbesteuerung.

1. Die Einkommensteuer.

(Siehe Tabelle III, S. 16—19.)

Die Untersuchung über die Wirkung des neuen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erstreckt sich auf einen Vergleich der Jahre 1888/1889—1891/1892 mit den Jahren 1892/1893 bis 1899/1900; es stehen also 4 Jahre vor der Reform und 8 Jahre nach derselben zu einer Durchschnittsprüfung zur Verfügung. So vollständig die Angaben über die Jahre nach der Reform vorhanden sind, weisen leider die selbständigen Gutsbezirke für die Jahre vorher einige Lücken auf (siehe die Magnatengüter 1—6, die Rittergüter 14, 18, 21, 25), was einerseits darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Güter damals noch in anderem Besitz waren, andererseits sind die Angaben durch Vernichtung der Bücher etc. nicht mehr festzustellen gewesen. Bei den Magnatengütern 7—12 fällt weiter auf, dass die Zahlen der einzelnen Jahre nicht mit denjenigen des Steuertarifs übereinstimmen, doch hat dies darin seinen Grund, dass die betreffenden Güter grossen Komplexen angehören, welche ihre Einnahmen aus ihren Gutsbetrieben gemeinsam versteuern, und da die auf das einzelne Gut entfallende Steuerquote schwer feststellbar ist, sind die Angaben im allgemeinen nach der auf die Fläche entfallenden Steuersumme gemacht worden, was bei gleichmässiger Boden-

[1]) Vergl. ALBERT SCHÄFFLE, Die Steuern. Allgem. Teil, S. 202.

beschaffenheit und gleicher Bewirtschaftung des ganzen Besitzes am besten der Richtigkeit entsprechen dürfte. Die Güter 11 und 12 sind indessen für die hier zu untersuchenden Verhältnisse unbrauchbar, da mit diesen grosse hüttenmännische Anlagen organisch verbunden sind, so dass die riesigen Einnahmen der letzteren vom rein landwirtschaftlichen Betrieb nicht getrennt werden konnten. Daher müssen diese Güter bei der summarischen Betrachtung unbedingt ausgeschieden werden und können hier nur insoweit interessieren, als sie zeigen, dass die neue Einkommensteuer sehr hohe und wachsende Einnahmen trefflich zur gebührenden Belastung heranzuziehen versteht. In der Kategorie der Magnatengüter verbleiben daher nur 4 Betriebe (7—10), welche eine Durchschnittsprüfung zulassen. Sie zeigen gegen eine Belastung von in Summa 7419 Mk. vor der Reform eine Erhöhung auf 8463.40 Mk., also um **14** %. Bei den andern Rittergütern (13—26) ist die summarische Steuerlast von 3394.30 Mk. auf 3898.30 Mk. gestiegen, also zeigt sie auch hier eine fast gleiche Erhöhung um **14.9** %. Von diesen 11 Gütern zeigen indessen 5 eine sehr erhebliche Mehrbelastung (36.4 bis 63.5 %), während 3 andere eine bedeutende Entlastung (No. 17 24.1 %) aufweisen. Man sieht daher, dass die erlangte Durchschnittszahl durchaus nicht verallgemeinert werden darf, sondern aus den verschiedensten Einzelziffern entstanden ist und daher nur beweist, dass die Belastung in den meisten Fällen überwiegt. Die Güter innerhalb der Gemeinde, bei welchen die aufgebrachten Einkommensteuern von 837 Mk. auf 1172 Mk. gestiegen sind, zeigen dagegen ein Mehr von **40** %, doch ist diese hohe Zahl hauptsächlich auf einige Besitzungen (28, 35, 38) zurückzuführen, während andere (31, 32, 33) nicht unwesentliche Erleichterungen aufzuweisen haben. Überhaupt muss hier berücksichtigt werden, dass bei den bäuerlichen Besitzungen schon das Aufrücken oder Herabsteigen in die nächste Stufe des Tarifs (vergl. No. 33) grosse Aenderungen verursachen muss, ein Umstand, welcher bei den Rittergütern, die mit viel höheren Steuersätzen zu rechnen haben, von geringerer Bedeutung ist. Im Übrigen kann auch eine höhere Belastung bäuerlicher Betriebe gegenüber den Rittergütern nicht wundernehmen, denn letztere sind doch gerade in den Jahren nach der Reform durch weitere Depression der Getreidepreise und die Steigerung der Arbeitslöhne, bedingt durch den Mangel an Gutstagelöhnern und die

Tabelle III. **Einkommen-**

Laufende No.	No. in Tabelle I	Vor der Reform.					Nach		
		1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Durchschnitt	1892/93	1893/94	1894/95
1.	—	—	—	—	—	—	176	176	176
2.	—	—	—	—	—	—	192	192	192
3.	—	—	—	—	—	—	92	104	176
4.	—	—	—	—	—	—	276	212	192
5.	—	—	—	—	—	—	810	660	630
6.	—	—	—	—	—	—	1760	1760	1760
7.	—	2145.8	2145.8	2145.8	2145.8	2145.8	2145.8	2145.8	2292
8.	—	2352.5	2352.5	2352.5	2352.5	2352.5	2352.5	2352.5	2513
9.	—	2410.7	2410.7	2410.7	2410.7	2410.7	2410.7	2410.7	2575
10.	12	480	480	540	540	510	540	540	540
11.	10	1541	2000	4300	2600	2610.2	3100	7910	7794
12.	fehlt	1141	1024	2396	3491	2013	2610	2713	1962
13.	14	192	192	210	190	196	212	212	192
14.	15	—	—	—	—	—	132	132	132
15.	16	—	21	26	26	24.3	21	21	21
16.	17	—	570	570	780	640	660	660	600
17.	18	330	330	330	330	330	60	60	60
18.	19	—	—	—	44	44	44	44	60
19.	20	510	510	510	1040	642.5	1040	1040	780
20.	21	450	630	540	600	555	720	750	690
21.	22	—	—	—	—	—	300	300	540
22.	23	36	330	104	176	161.5	146	176	212
23.	fehlt	—	—	212	360	286	510	330	330
24.	—	176	176	176	176	176	232	232	232
25.	—	—	—	—	—	—	176	176	176
26.	—	360	360	360	276	339	276	276	276
27.	—	26	26	26	44	30.5	31	44	52
28.	—	240	240	240	240	240	240	240	314.5
29.	—	12	12	12	16	13	21	26	26
30.	—	44	44	44	44	44	44	36	36
31.	—	12	12	12	12	12	9	9	6
32.	—	26	26	26	26	26	21	21	21
33.	—	9	9	9	9	9	6	6	6
34.	—	12	12	12	16	13	16	16	12
35.	—	160	118	118	132	132	132	118	118
36.	—	44	44	52	60	50	60	70	70
37.	—	31	31	31	31	31	31	31	36
38.	—	92	92	92	118	98.5	60	92	60
39.	—	92	92	92	92	92	92	92	92
40.	—	36	16	16	16	21	9	16	16
41.	—	16	16	16	16	16	9	9	21
42.	—	9	9	9	9	9	6	9	9

steuer. **Tabelle III.**

der Reform.						Mehr an Steuern	Weniger an Steuern	% der Bezw. Entlastung
1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	Durchschnitt			
176	176	176	176	176	176	?	?	?
192	192	192	192	192	192	?	?	?
450	420	360	420	510	316.5	?	?	?
720	630	660	690	900	535	?	?	?
480	450	390	450	690	570	?	?	?
1 760	1 840	1 840	1 840	1 840	1800	?	?	?
2 387.5	2 480	2 568	2 568	2 810	2424.9	279.1	—	+ 13
2 628	2 719.2	2 925	2 925	3 090	2688.1	335.6	—	+ 14.3
2 693	2 786	2 997	2 997	3 166	2754.4	343.7	—	+ 14.3
540	540	690	690	690	596.2	86.2	—	+ 16.9
11 100	13 401	13 500	15 100	22 330	11 779.4	9169.2	—	+ 351.3
7 835	7 794	9 968	11 400	21 337	8 202.4	6189.4	—	+ 307.4
192	212	212	212	212	207	11	—	+ 5.7
132	146	176	300	330	185	?	?	?
21	21	21	36	36	24.7	0.4	—	+ 1.6
600	570	660	660	690	637.5	—	2.5	— 0.4
80	212	450	540	540	250.4	—	79.6	— 24.1
60	60	70	70	80	61	17	—	+ 38.6
810	960	960	870	840	912.5	270	—	+ 43.6
450	390	118	960	810	611	56	—	+ 10.1
570	390	390	390	330	401.2	?	?	?
300	420	330	252	276	264	102.5	—	+ 63.5
300	390	420	420	420	390	104	—	+ 36.4
232	276	276	360	390	278.7	102.7	—	+ 58.3
192	176	176	212	192	184.5	?	?	?
80	92	252	360	480	261.5	—	77.5	— 22.9
44	44	36	44	44	42.4	11.9	—	+ 39
331.8	343.3	369	369	390	324.7	84.7	—	+ 35.3
26	26	26	26	26	25.4	12.4	—	+ 95.4
36	36	36	44	52	40.2	—	3.8	— 8.6
6	6	6	6	6	6.7	—	5.3	— 44.2
21	21	12	12	12	17.6	—	8.4	— 32.3
6	6	6	6	6	6	—	3	— 33.3
12	16	16	16	16	15	2	—	+ 15.4
300	330	276	252	252	222.2	90.2	—	+ 68.3
70	70	70	80	80	71.2	21.2	—	+ 42.4
36	52	52	52	52	42.7	11.7	—	+ 37.7
300	252	212	276	330	197.7	99.2	—	+ 100.7
104	118	132	146	160	117	25	—	+ 27.3
12	12	26	21	21	16.6	—	4.4	— 20.9
21	21	21	21	21	18	2	—	+ 12.5
9	9	9	9	9	8.6	—	0.4	— 4.9

Noch Tabelle III.

Laufende No.	Vor der Reform.					Nach		
	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	Durchschnitt	1892/93	1893/94	1894/95
1—42.	—	—	—	—	—	21 781	26 420	25 998.8
11—12.	2682	3024	6696	6091	4623.2	5 710	10 623	9 756
Ohne 11, 12.	—	—	—	—	—	16 071	15 797	16 242.8
1—10.	—	—	—	—	—	10 755	10 553	11 046.3
7—10.	7389	7389	7449	7449	7419	7 449	7 449	7 920.3
13—26.	—	—	—	—	—	4 529	4 409	4 301
13—26 Ohne 14, 21, 25.	—	—	—	—	3394.3	3 921	3 801	3 453
27—42.	861	799	807	881	837.0	787	835	895.5
13, 17, 19, 20, 22, 24, 26.	2054	2528	2230	2788	2400	2 686	2 746	2 442

Heranziehung fremder Arbeitskräfte, besonders in Mitleidenschaft gezogen worden, während der kleine Besitzer leichter sein Hauptaugenmerk auf den Verkauf von Viehprodukten legen konnte, die meist eine Preissteigerung erfahren haben, auch von der ländlichen Arbeiternot wurde er bei zahlreichen mitarbeitenden Familienangehörigen nicht so hart getroffen.

Wichtiger als diese Umstände scheint aber doch hier der zu sein, dass der kleine Besitzer, dessen Einkommen 3000 Mk. nicht erreicht, der Selbsteinschätzung nicht unterliegt, sondern eingeschätzt wird. Im allgemeinen ist ja anzunehmen, dass die Kommission, gemäss dem Grundsatze der Personalbesteuerung, die kleinen Einkommen möglichst schonend zu behandeln, gerade diesen Besitzern gegenüber Milde walten lässt, und auch bei den hier behandelten Betrieben weisen gerade die kleinsten Einkommen die grösste Entlastung auf (vergl. 31, 32, 33 und 40), indessen ist es immerhin möglich, dass bei vollständiger Vernachlässigung der Buchführung hier leicht Ungerechtigkeiten trotz bester Pflichterfüllung der Behörden vorkommen, Ungerechtigkeiten, welche nicht nur in zu hoher, sondern auch in zu geringer Heranziehung bestehen können. Es ist daher schon im Interesse einer gerechten Besteuerung dringend nötig, dass die bäuerliche Bevölkerung zur Führung der nötigsten Bücher angehalten wird, und die Anregungen, welche ihr in dieser Beziehung von Winter-

Noch Tabelle III.

der Reform.						Mehr an Steuern	Weniger an Steuern	% der Bezw. Entlastung
1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	Durchschnitt			
36 315.3	39 105.3	42 082	46 470	64 834	37 875.8	—	—	—
18 935	21 195	23 468	26 500	43 667	19 981.8	15 358.6	—	+ 332.2
17 380.3	17 910.3	18 614	19 970	21 167	17 894.0	—	—	—
12 026.5	12 233.2	12 798	12 948	14 064	12 052.9	—	—	—
8 248.5	8 525.2	9 180	9 180	9 756	8 463.4	1 044.4	—	+ 14
4 019	4 315	4 511	5 642	5 626	4 669	—	—	—
3 125	3 603	3 769	4 740	4 774	3 898.3	504	—	+ 14.9
1 334.8	1 362.3	1 305	1 380	1 477	1 172.0	335.7	—	+ 40.0
2 144	2 562	2 598	3 554	3 548	2 785	385	—	+ 16.0

schulen und landwirtschaftlichen Vereinen geboten werden, haben ja bereits die schönsten Früchte gezeitigt.

Vergleicht man die einzelnen Steuerjahre soweit als möglich mit einander, so zeigen dieselben im allgemeinen ein allmähliches Ansteigen der Steuersumme. In den Jahren vor der Reform macht hiervon nur das Jahr 1889/90 bei den Bauerngütern und das Jahr 1890/91 bei den Rittergütern eine Ausnahme; wichtiger als diese Rückgänge erscheint die Depression beider Kategorien für das erste Reformjahr, denn hier sind bei den einzelnen Gütern grosse Verschiebungen nach der einen oder anderen Seite hin erfolgt. Hier ist offenbar das neue Gesetz mit der genaueren Selbsteinschätzung (vergl. Rittergüter) und den zahlreichen Vergünstigungen, die dasselbe den kleineren Einkommen (vergl. Gemeindegüter) gewährt, der wirkende Faktor gewesen. Dass die in den letzten Jahren (vergl. 1898/99 und 1899/1900) wieder stark ansteigenden Steuerbeträge wohl vorwiegend auf die bessern Ernten zurückzuführen sind, beweist die Wirkung des einer Missernte nahe kommenden Jahres 1893, die bei den Rittergütern durch eine mehrere Jahre anhaltende Schmälerung der Steuerbeträge deutlich zum Ausdruck kommt.

Eine zahlenmässige Darstellung einer so in die individuellen Verhältnisse eindringenden Einkommensteuer ist naturgemäss sehr schwer, denn von ihr werden alle die die Betriebseinnahmen

beeinflussenden Momente, wie Aufwand für Melioration, Viehseuchen, Unglücksfälle etc. berücksichtigt. Schon bei Betrachtung der prozentualen Belastung fielen die grossen, anscheinend willkürlichen Schwankungen für die einzelnen Güter auf, aber gerade diese Schwankungen sind es, welche die echte Personalsteuer an sich haben muss, indem sie nicht schablonenmässig oder nach äusseren Merkmalen ihre Censiten veranlagt, sondern tief in die persönlichen Verhältnisse eindringt und so jedem Einzelfalle gerecht wird, so dass sie weder Druck ausüben, noch unangebrachte Milde walten lassen kann.

2. Die alte Grund- und Gebäudesteuer.

(Siehe Tabelle IV, S. 22 u. 23.)

Die Grundsteuer war im Jahr 1861 mit rund $9^1/_2$ % des durch die Kataster festgestellten Grundsteuerreinertrages aufgelegt worden. Dieser Reinertrag erreichte aber schon damals den wirklichen — die ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Gutes vorausgesetzt — nur etwa um die Hälfte, so dass die Steuer eine Belastung von ca. 4.75 % hervorrief. Die Gebäudesteuer, welche allerdings alle 15 Jahre einer Revision unterzogen war, wurde auf dem Lande, da hier im Gegensatze zur Stadt der wirkliche Mietswert der Wohngebäude kaum feststellbar war, im allgemeinen allein nach Höhe der Grundsteuer festgesetzt, so dass beide Realsteuern rund 5 % des wirklichen Einkommens gebildet haben. Die damalige Genauigkeit der Kataster wurde aber meist schon in wenigen Jahren illusorisch, denn schon der Ausbau der Verkehrswege mit ihren Beziehungen zum Marktabsatz brachte mancherorts allein grosse Umwälzungen hervor, geschweige denn die tiefgehenden Einflüsse, welche eine sich immer mehr vervollkommende Technik mit sich bringen musste. Alle Errungenschaften der Neuzeit: der Übergang zu immer grösserer Intensität, begünstigt durch die Anwendung künstlicher Dünge- und Kraftfuttermittel, verbunden mit den Erfolgen einer neu entstandenen Wissenschaft und dem rapiden Emporblühen der Zuckerrübenindustrie, fallen ja in diese Zeit!

Wie willkürlich die Ertragssteuern das wirkliche Einkommen aus Grundbesitz belasten, zeigt ein Vergleich mit der Einkommensteuer. Die Berechnungen, wie viel Mark Einkommensteuer auf je 100 Mk. Grund- und Gehäudesteuern kommen, zeigen bei den behandelten Gütern die allergrössten Verschieden-

heiten. Die Durchschnittszahlen geben daher auch kein richtiges Bild, sondern es muss die Beteiligung der einzelnen Güter geprüft werden.

Die Berechnung in Tabelle IV (S. 22 u. 23) zeigt, dass die neue Einkommensteuer das wirkliche Einkommen sämtlicher Betriebe (ausgenommen 11 und 12) mit 3.1 % belastet, auch die alte Einkommensteuer wird bei den hier meist auftretenden mittleren Einkommen wohl eine fast gleiche Durchschnittszahl ergeben. Nimmt man daher an, dass die beiden Ertragssteuern anfangs mit 5 % auf dem wirklichen Einkommen gelastet haben, so müssten auf 100 Mk. von ihnen, wenn die jetzigen Verhältnisse noch dieselben wären, 62 Mk. Einkommensteuer entfallen.

Vor der Reform kamen auf 100 Mk. Grund- und Gebäudesteuer:

Mark Einkommensteuer	1.				2.			3.								Summa von 1, 2, 3
	unter 12	12 bis 20	20 bis 40	Summa	40 bis 60	60 bis 80	Summa	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 150	150 bis 200	200 bis 250	250 bis 300	über 300	Summa	
Zahl der Betriebe	2	2	7	11	9	2	11	1	1	1	3	3	—	2	11	33

Diese Zusammenstellung zeigt also ein ganz anderes Bild. Legt man selbst den Spielraum annähernd richtig wirkender Besteuerung zwischen 40 und 80 Mk., so bewegen sich vor der Reform von 33 Betrieben nur 11 innerhalb dieser Grenze, während 11 diese Grenze noch nicht erreichen und weitere 11 zum Teil sehr weit darüber hinausgehen. Es unterliegen also nur $^1/_3$ einer einigermassen gleich gebliebenen Belastung.

Nach der Reform kamen auf 100 Mk. Grund- und Gebäudesteuer:

Mark Einkommensteuer	1.				2.			3.								Summa von 1, 2, 3
	unter 12	12 bis 20	20 bis 40	Summa	40 bis 60	60 bis 80	Summa	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 150	150 bis 200	200 bis 250	250 bis 300	über 300	Summa	
Zahl der Betriebe	1	2	12	15	7	7	14	3	1	1	1	2	2	3	13	42

Tabelle IV.

Lfde. No.	Grund- und Gebäudesteuer	Einkommensteuer vor der Reform	% der Grund- und Gebäudesteuer	Einkommensteuer nach der Reform	% der Grund- und Gebäudesteuer	Grundsteuerreinertrag	Geringstes Einkommen nach der Reform	Höchstes Einkommen nach der Reform
1.	219	—	—	176	80.4	2 139	6 500	7 000
2.	296.7	—	—	192	64.7	2 775	7 000	7 500
3.	1 126	—	—	316.5	28.1	10 047	10 500	11 500
4.	2 083.4	—	—	535	25.7	21 489	17 500	18 500
5.	1 711.5	—	—	570	33.3	16 427	18 500	19 500
6.	1 149	—	—	1 800	156.6	11 532	52 000	54 000
7.	982.8	2145.8	219.9	2 424.9	246.7	9 622	68 000	70 000
8.	1 000	2352.5	235.2	2 688.1	268.8	9 858	74 000	76 000
9.	778	2410.7	308.6	2 754.4	352.9	7 436	76 000	78 000
10.	253.5	510	201.2	596.2	235.2	812	19 500	20 500
11.	590	2610.2	442.2	11 779.4	1996.5	3 652	295 000	300 000
12.	1 050.4	2013	191.6	8 202.4	782.8	7 500	210 000	215 000
13.	558	196	35.1	207	37.1	5 130	7 500	8 000
14.	596.4	—	—	185	31	5 856	7 000	7 500
15.	138.2	24.3	17.6	24.7	17.8	1 213	1 650	1 800
16.	982.5	640	65.1	637.5	64.9	9 678	21 500	22 500
17.	393.4	330	83.9	250.4	63.6	3 175	8 500	9 000
18.	383.3	44	11.2	61	15.9	4 100	3 300	3 600
19.	1 181.5	642.5	54.4	912.5	77.2	11 769	30 500	32 000
20.	417.1	555	133	611	146.5	3 944	20 500	21 500
21.	551.2	—	—	401.2	74.6	5 509	13 500	14 500
22.	490	161.5	32.9	264	53.8	4 666	9 000	9 500
23.	1 270.7	286	22.5	390	30.7	11 753	12 500	13 500
24.	425	176	41.4	278.7	65.6	5 072	9 500	10 500
25.	447.6	—	—	184.5	41.2	6 729	7 000	7 500
26.	711.8	339	47.6	261.5	36.7	6 806	9 500	10 500
27.	71.6	30.5	42.6	42.3	59.1	639	2 400	2 700
28.	125	240	192	323.7	258.8	1 200	10 500	11 500
29.	28.7	13	45.3	25.4	88.4	239.4	1 650	1 800
30.	40.2	44	109.4	40	99.5	330	2 400	2 700
31.	25.4	12	47.2	6.7	26.4	147	1 050	1 200
32.	17.2	26	151.1	17.6	102.3	135	1 500	1 650
33.	14.6	9	61.6	6	41.1	120	900	1 050
34.	25.2	13	51.6	15	59.5	231	1 350	1 500
35.	301.1	132	43.8	222.2	73.7	2 836	8 000	8 500
36.	230	50	21.7	71.2	30.9	2 133	3 600	3 900
37.	71.3	31	43.5	42.7	59.9	650	2 400	2 700
38.	445.4	98.5	22.1	197.7	44.4	4 311	7 500	8 000
39.	526.6	92	17.5	117	22.2	5 043.5	4 500	5 000
40.	182.6	21	11.5	16.6	9.1	1 812	1 500	1 650
41.	50.5	16	31.7	18	35.6	452	1 500	1 650
42.	20.8	8.2	39.4	8.6	41.3	161.1	1 050	1 200
1—42.	21 963.2	—	—	37 875.8	172.4	209 129	1 067 750	1 106 100
11, 12.	1 640.4	4623.2	281.8	19 981.8	1218.1	11 152	505 000	515 000
Ohne 11, 12.	20 322.8	—	—	17 894	88	197 977	562 750	591 100
1—10.	9 599.9	—	—	12 052.9	125.5	92 137	349 500	362 500
13—26.	8 546.7	—	—	4 669	54.6	85 400	161 450	171 900
27—42.	2 176.2	838.7	38.5	1 172.1	53.8	20 440	51 800	56 700

Tabelle IV.

Durchschnitt	Mehr als Grundsteuerreinertrag	Weniger als Grundsteuerreinertrag	Mehr in %	Weniger in %	% der Belastung	% der Belastung der Grund- u. Gebäudesteuer	% der Verschuldung
6 750	4 611	—	215.6	—	2.6	3.2	—
7 250	4 475	—	161.3	—	2.6	4.1	—
11 000	953	—	9.5	—	2.9	10.2	—
18 000	—	3489	—	16.2	2.9	12.7	0.15
19 000	2 573	—	16.8	—	3.0	9.0	11.53
53 000	41 468	—	359.5	—	3.4	2.2	—
69 000	59 378	—	617.1	—	3.5	1.4	—
75 000	65 142	—	660.8	—	3.6	1.3	—
77 000	69 564	—	920.7	—	3.6	1.0	—
20 000	19 188	—	2363	—	2.9	1.2	—
297 500	293 848	—	8044.4	—	3.9	0.2	—
212 500	205 000	—	2740	—	3.9	0.5	?
7 750	2 620	—	51.1	—	2.7	7.3	60
7 250	1 394	—	23.8	—	2.5	8.3	50
1 725	512	—	42.1	—	1.4	8.0	61
22 000	12 322	—	127.3	—	2.9	4.5	20
8 750	5 575	—	175.9	—	2.8	4.5	66.6
3 450	—	650	—	15.8	1.8	11.1	41.4
31 250	19 481	—	165.5	—	2.9	3.8	39.6
21 000	17 056	—	432.2	—	2.9	1.9	65.9
14 000	8 491	—	154.1	—	2.8	3.9	52.1
9 250	4 584	—	98.2	—	2.8	5.3	52.5
13 000	1 247	—	10.6	—	3.0	9.8	?
10 000	4 928	—	97.1	—	2.8	4.2	52.5
7 250	521	—	7.7	—	2.5	6.2	52
10 000	3 194	—	46.9	—	2.6	7.1	39.7
2 550	1 911	—	299	—	1.6	2.8	44
11 000	9 800	—	816.7	—	2.9	1.1	—
1 725	1 485.6	—	620.5	—	1.5	1.7	—
2 550	2 220	—	672.7	—	1.9	1.9	29.3
1 125	978	—	665.2	—	0.6	2.3	65.4
1 575	1 440	—	1066.6	—	1.1	1.1	4.1
975	855	—	712.5	—	0.6	1.5	20
1 425	1 194	—	516.9	—	1.0	1.8	—
8 250	5 414	—	190.9	—	2.7	3.6	28.4
3 750	1 617	—	75.8	—	1.9	6.1	50
2 550	1 900	—	292.3	—	1.7	2.8	—
7 750	3 439	—	79.8	—	2.7	5.7	57.3
4 750	—	293.5	—	5.8	2.5	11.1	70
1 575	—	237	—	13.1	1.0	11.6	72.7
1 575	1 123	—	248.4	—	1.1	3.2	55.8
1 125	963.9	—	598.3	—	0.8	1.8	45
1 086 925	877 796	—	419.7	—	3.5	2.0	?
510 000	498 848	—	4473.1	—	3.9	0.3	?
576 925	378 948	—	191.4	—	3.1	3.5	?
356 000	263 863	—	286.4	—	3.4	2.7	3.3
166 675	81 275	—	95.2	—	2.8	5.1	47.7[1]
54 250	33 810	—	165.4	—	2.2	4.0	47.4

[1] Abgesehen von No. 23, dessen Verschuldung nicht bekannt ist.

Auch für die Sätze nach der Reform treten die gleichen Kontraste teilweise sogar in noch schärferer Form auf, denn hier erreichen von 42 Gütern 15 noch nicht die gezogene Grenze, während 13 dieselbe meist sehr weit überschreiten. Es verbleiben also auch hier nur 14 — also ebenfalls $^1/_3$ —, welchen die alte Katastrierung annähernd gerecht wird.

Wie grosse Ungerechtigkeiten durch die eingetretenen Verschiebungen entstanden sind, beweist ein Vergleich der einzelnen Extreme; denn welchen Druck mussten die Realsteuern auf einen Betrieb ausüben, welcher bei nur 9.10 Mk. Einkommensteuer gleichzeitig 100 Mk. Ertragssteuern aufbringen muss, während ein anderer bei gleicher realsteuerlichen Belastung, allerdings unter ganz abnormen Verhältnissen, 1996.50 Mk. Einkommensteuer zahlt.

Als weiteres Beweismaterial für die jetzige Unbrauchbarkeit der alten Kataster ist der Grundsteuerreinertrag mit dem durchschnittlichen Einkommen nach der Reform einem Vergleich unterzogen worden. Da der Grundsteuerreinertrag von der Grundsteuer mit $9^1/_2$ % und das wirkliche Einkommen von der Einkommensteuer hier mit 3.1 % belastet wird, müssen auf 100 Mk. Grundsteuerreinertrag 326 Mk. wirkliches Einkommen entfallen, d. h. 100 Mk. Grundsteuerreinertrag müssen unter den jetzigen Verhältnissen ein Mehr von 226 Mk. Einkommen aufweisen.

Nach der Reform kamen auf 100 Mk. Grundsteuerreinertrag ein Mehr von:

Mark Einkommen	1.					2.			3.						Summa von 1, 2, 3.
	Weniger als Grundsteuerreinertrag	0 bis 50	50 bis 100	100 bis 150	Summa	150 bis 200	200 bis 300	Summa	300 bis 400	400 bis 600	600 bis 800	800 bis 1000	über 1000	Summa	
Zahl der Betriebe	4	7	5	1	17	5	4	9	1	3	6	2	4	16	42

Setzt man hier die Grenze annähernd gleicher Besteuerung selbst zwischen 150 und 300 Mk., so bleiben von 42 Betrieben 17 hinter derselben zurück, während 16 dieselbe teilweise sehr weit überschreiten, so dass nur 9 Güter — also beinahe $^1/_5$ — den alten Verhältnissen treu geblieben sind.

Vor allem muss es auffallen, dass das Einkommen von 4 Betrieben noch nicht einmal den Grundsteuerreinertrag erreicht, welcher doch ursprünglich nur die Hälfte des wirklichen Einkommens betragen sollte. Dies ist um so auffallender, als sich auf entgegengesetzter Seite bei 16 Gütern das Verhältnis des wirklichen Einkommens zum Grundsteuerreinertrage zu Gunsten des ersteren um ein Vielfaches geändert hat, dessen Maximum von 4 Gütern erreicht wird, welche eine mehr als zehnmal so hohe Einnahme als die katastrierte versteuern. Wenn auch diese Güter inmitten des oberschlesischen Industriebezirks unter gänzlich abnormen Umständen wirtschaften, ihre riesigen Einnahmen auch grösstenteils gar nicht aus der Landwirtschaft beziehen, so finden doch günstige Verschiebungen zum 4—8fachen des Grundsteuerreinertrages bei 10 Betrieben statt, die rein landwirtschaftliche sind.

Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass die 17 Güter, welche an diesem Aufschwunge keinen Anteil haben, ja stellenweise mit ihren wirklichen Einnahmen gegen die Kataster zurückbleiben, dies durch eigenes Verschulden, d. h. durch ungeordnete und den modernen Anforderungen nicht genügende Bewirtschaftung herbeigeführt haben. Die schon vorher genannten Faktoren, welche die Änderungen verursachten, haben eben ihre Einflüsse in verschiedener Weise geltend gemacht. Der Ausbau der modernen Verkehrsmittel kann mancherorts auch ungünstig gewirkt haben, indem dadurch die Abwanderung ländlicher Arbeiter gefördert oder eine bisher nicht zu fürchtende Konkurrenz durch die Nachbarschaft oder weitere Umgebung herbeigeführt wurde. Ebenso ist die Entwicklung des Zuckerrübenbaues, welcher den Ertrag der besseren Böden so mächtig hob und mit Recht als die „hohe Schule des Ackerbaues“ angesehen wird, für viele von der Natur weniger begünstigte Böden ohne Bedeutung gewesen. Dafür haben sich aber hier alle Schäden der letzten Jahre, das Sinken der Getreidepreise, die Entwertung des Flachses, dessen Anbau gerade in Schlesien in früheren Zeiten besonders rentabel war, und die steigenden Arbeitslöhne doppelt fühlbar gemacht.

Die Durchschnittsberechnung sämtlicher Betriebe (ohne 11 und 12) ergiebt, dass auf 100 Mk. Grundsteuerreinertrag ein Mehr von 191.40 Mk. wirkliches Einkommen entfällt.

Davon kommt auf die Magnatengüter ein solches von **286.40** Mk., bei den Rittergütern nur **95.20** Mk., während die Güter innerhalb der Gemeinde mit **165.40** Mk., die letzteren um ein Bedeutendes übertreffen. Die schon bei der Einkommensteuer aufgestellte Behauptung, dass die Bauerngüter in den letzten Jahren den Rittergütern gegenüber durch weitgehendere Verwertung von Viehprodukten etc. überlegen waren, findet also auch hier eine weitere Bestätigung, zumal ja auch beide Gutskategorien fast gleich hoch verschuldet sind. Denn die Ertragssteuern, welche die Verschuldung vollständig unberücksichtigt lassen, müssen naturgemäss auf hochverschuldete Betriebe ihren ganz besonderen Druck ausüben, was ein Vergleich mit den einzelnen Verschuldungsprozenten deutlich vor Augen führt.

So sind es auch die beiden Betriebe, die allein eine Verschuldung über 70 % aufweisen (vergl. 39 und 40), wo die Grund- und Gebäudesteuer am härtesten auf ihr wirkliches Einkommen, nämlich mit einem Anteil von 11.1 und 11.6 % drückt. Auch bei den andern hochverschuldeten Gütern zeigen sich ganz analoge Erscheinungen (vergl. 13, 14, 15, 25, 36, 38), wenn auch hier die Belastung nicht ganz diese gefährliche Höhe erreicht (5.7—8.3 %). Die gänzlich schuldenfreien Güter bleiben dagegen auf der bescheidenen Höhe von meist noch nicht 2 %, wovon 3 der schuldenfreien Magnatengüter (3, 4, 5) allerdings eine sehr bedeutende und auffallende Ausnahme machen, doch ist diese bei Prüfung der näheren Umstände darauf zurückzuführen, dass hier der Reinertrag durch luxuriöse und kostspielige Aufwendungen, besonders auf jagdlichem Gebiet, stark herabgedrückt wird.

Im summarischen Durchschnitt ergiebt sich, dass die realsteuerliche Belastung jetzt fast entgegengesetzte Tendenzen als diejenige des Einkommens verfolgt, denn während die leistungsfähigen Magnatengüter von letzterer mit **3.4** %, die Rittergüter mit **2.8** % und die Güter innerhalb der Gemeinde nur mit **2.2** % herangezogen werden, müssen die Rittergüter **5.1** % und die Bauerngüter **4** %, also in beiden Fällen fast das Doppelte an Realsteuern aufbringen, wohingegen die Magnatengüter nur eine Belastung von **2.7** % aufweisen.

Alle Untersuchungen berechtigen demnach zu der Folgerung, dass unter den heutigen Verhältnissen nur noch ein verschwindend kleiner Teil aller Güter von den Realsteuern in

ursprünglich beabsichtigter Weise herangezogen wird. In den weitaus meisten Fällen sind es gerade die wirtschaftlich Schwächeren, welche unter der drückendsten Belastung zu leiden haben, weshalb der Verzicht auf diese Steuern als staatliche Einnahmequelle allein im Sinne der Gerechtigkeit als ein höchst erfreulicher Fortschritt anzusehen ist.

3. Die Ergänzungssteuer.

(Siehe Tabelle V, S. 28 u. 29.)

Da der an die Gutsbesitzer ausgesandte Fragebogen keine Angaben über Ergänzungssteuern forderte, weil gerade diese einen besonders tiefen Blick in die persönlichen Verhältnisse gestatten und darum gewiss viele ihre Mitteilungen verweigert hätten, wurde in Tabelle V die Höhe derselben durch Rechnung festgestellt, indem das zur Steuer herangezogene Vermögen durch Abzug der Schuldzinsen vom Verkehrswert des Gutes gewonnen wurde. Weiter wurde der bei der Ergänzungssteuer geltende Tarif ausser acht gelassen und ein einheitlicher Satz von 50 Pf. für je 1000 Mk. Vermögen zur Anwendung gebracht; denn da das zu besteuernde Kapital rechnerisch bestimmt ist, also in vielen Fällen nicht ganz genau dem behördlicherseits herangezogenen gleickkommen mag, dürfte hierdurch eine allgemein grössere Genauigkeit erzielt werden, weil dadurch die Schwankungen des Tarifs von einer Stufe zur anderen gänzlich aufgehoben sind.

Die auf diese Weise festgestellte Ergänzungssteuer wurde von den bisher gezahlten Grund- und Gebäudesteuern in Abzug gebracht, so dass die verbleibende Zahl die für die einzelnen Güter stattfindende Entlastung ergeben muss. Um ihre Höhe in einheitlicher und vergleichbarer Weise zum Ausdruck zu bringen, wurde sie auf die auf 100 Mk. Grundsteuer entfallende Summe reduziert und ausserdem in ein prozentuales Verhältnis zur Ergänzungssteuer selbst gebracht, da sich durch letztere Umsetzung die Zahlen in einem noch weiteren Spielraum bewegen und so noch schärfer zum Ausdrucke kommen.

Die Durchschnittszahlen, auf 100 Mk. Grund- und Gebäudesteuern berechnet, zeigen bei sämtlichen Betrieben eine gewiss bedeutende Entlastung von **66.40** Mk. Dieselbe sinkt bei den Magnatengütern auf **60.40** Mk. herab, um aber bei den

Tabelle V.

Lfde. No.	Grundsteuern	Gebäudesteuern	Summa	Verkehrswert des Gutes	Schulden
1.	205	14	219	143 000	keine
2.	265	31.7	296.7	159 000	„
3.	1 089	37	1 126	506 000	„
4.	2 057	26.4	2 083.4	1 146 000	3 000
5.	1 573	138.5	1 711.5	2 142 000	247 000
6.	1 107	42	1 149	789 000	keine
7.	922.04	60.8	982.8	700 000	„
8.	943.8	56.2	1 000	800 000	„
9.	715.7	62.3	778	750 000	„
10.	77.7	175.8	253.5	350 000	„
11.	349.2	240.8	590	828 000	„
12.[1]	1 128.2	392.9	1 521.1	1 500 000	„
13.[1]	1 800	220	2 020	1 500 000	„
14.	491	67	558	800 000	480 000
15.	560.8	35.6	596.4	500 000	250 000
16.	114.2	24	138.2	130 000	80 000
17.	925.2	57.3	982.5	1 000 000	200 000
18.	308.8	84.6	393.4	600 000	400 000
19.	358.8	24.5	383.3	350 000	145 000
20.	1 111.5	70	1 181.5	800 000	317 000
21.	369.7	47.4	417.1	390 000	257 280
22.	522.4	28.8	551.2	380 000	198 000
23.	447	43	490	450 000	236 520
24.	360	65	425	800 000	420 000
25.	414	33.6	447.6	300 000	156 000
26.	651.4	60.4	711.8	450 000	178 650
27.	60.8	10.8	71.6	54 000	23 800
28.	114.2	10.8	125.5	120 000	keine
29.	23.7	5	28.7	30 000	„
30.	31.8	8.4	40.2	75 000	22 000
31.	14	11.4	25.4	22 000	14 400
32.	13	4.2	17.2	18 000	750
33.	11.6	3	14.6	15 000	3 000
34.	22.2	3	25.2	21 000	keine
35.	271.6	29.5	301.1	190 000	55 000
36.	204	26	230	170 000	85 000
37.	62.3	9	71.3	50 000	keine
38.	417.6	27.8	445.4	380 000	218 000
39.	483.8	42.8	526.6	400 000	280 000
40.	172.4	10.2	182.6	110 000	80 000
41.	43.3	7.2	50.5	34 000	19 000
42.	15.4	5.4	20.8	10 000	4 500
1—42.	20 829.1	2354.1	23 183.2	19 962 000	4 373 900
1—11.	9 304.4	885.5	10 189.9	8 313 000	250 000
12, 13.	2 928.2	612.9	3 541.1	3 000 000	keine
14—26.	6 634.8	641.2	7 276	6 950 000	3 318 450
27—42.	1 961.7	214.5	2 176.2	1 699 000	805 450

[1]) No. 12 und 13 wurden in den Tabellen III und IV nicht berücksichtigt, da von ihnen keine Angaben über die Einkommensteuer vorliegen.

Tabelle V.

Vermögen	Ergänzungssteuer 1/2 pro 1000	Steuer-Entlastung	Entlastung auf 100 Mark Grund- und Gebäudesteuer	Entlastung auf 100 Mark Ergänzungssteuer	% der Verschuldung
143 000	71.5	147.5	67.8	206.3	—
159 000	79.5	217.2	73.2	273.2	—
506 000	253	873	77.5	345.1	—
1 143 000	571.5	1 511.9	72.6	264.5	0.15
1 895 000	947.5	764	44.6	80.6	11.5
789 000	394.5	754.5	65.7	191.3	—
700 000	350	632.8	64.4	180.8	—
800 000	400	600	60	150	—
750 000	375	403	51.8	107.5	—
350 000	175	78.5	30.9	44.8	—
828 000	414	176	29.8	42.5	—
1 500 000	750	771.1	50.7	102.8	—
1 500 000	750	1 270	62.9	169.5	—
320 000	160	398	70.1	248.7	60
250 000	125	471.4	79.0	377.1	50
50 000	25	113.2	81.9	452.8	61
800 000	400	582.5	59.3	145.6	20
200 000	100	293.4	74.4	293.4	66.6
205 000	102.5	280.8	73.2	273.9	41.4
483 000	241.5	940	79.4	389.2	39.6
142 720	71	346.1	82.9	487.5	65.9
182 000	91	460.2	83.5	505.7	52.1
213 480	106.5	383.5	78.3	361.8	52.5
380 000	190	235	55.3	123.7	52.5
144 000	72	375.6	83.9	521.7	52
271 350	135.5	576.3	80.9	423.8	39.7
30 200	15	56.6	79.0	377.3	44
120 000	60	65	52	108.3	—
30 000	15	13.7	47.7	91.3	—
53 000	26.5	13.7	34.1	51.7	29.3
7 600	3.5	21.9	86.2	625.7	65.4
17 250	8.5	8.7	50.6	102.3	4.1
12 000	6	8.6	58.9	143.3	20
21 000	10.5	14.7	58.3	140.0	—
135 000	67.5	233.6	77.6	344.4	28.4
85 000	42.5	187.5	81.5	441.2	50
50 000	25	46.3	64.9	185.2	—
162 000	81	364.4	81.8	449.9	57.3
120 000	60	466.6	88.6	777.7	70
30 000	15	167.6	91.8	1117.3	72.7
15 000	7.5	43	85.1	573.3	55.8
5 500	steuerfrei	20.8	100	2080	45
15 588 100	7799	15 384.2	66.4	197.3	21.91
8 063 000	4031.5	6 158.4	60.4	152.7	3.01
3 000 000	1500	2 041.1	57.6	136.1	—
3 631 550	1815.5	5 460.5	75	300.8	47.74
893 550	446.5	1 729.7	79.5	387.4	47.41

Rittergütern auf **75** Mk. und den Gütern innerhalb der Gemeinde sogar auf **79.50** Mk. zu steigen.

Nach deutlicher sprechen die Zahlen, welche, von 100 Mk. Ergänzungssteuer ausgehend, die Entlastung angeben; denn hier beträgt dieselbe im Durchschnitt aller Betriebe **197.30** Mk. und verteilt sich auf die einzelnen Kategorien derart, dass auf die Magnatengüter nur **152.70** Mk., auf die Rittergüter dagegen **300.80** Mk. und die Bauerngüter sogar **387.40** Mk. entfallen.

Prüft man die Betriebe im einzelnen, so zeigen fast alle Magnatengüter mit Ausnahme von 2, 3 und 4, bei welchen wahrscheinlich der Verkehrswert zu gering angegeben ist, eine Entlastung, welche zum Teil noch sehr weit vom allgemeinen Durchschnitt (197.3) entfernt bleibt und sogar ein Minimum von 42.5 Mk. (vergl. No. 11) erreicht; doch walten bei letzterem, wie bei vielen Gütern dieser Kategorie, abnorme Verhältnisse ob, was schon daraus hervorgeht, dass hier die Grundsteuer nur 349.2, die Gebäudesteuer dagegen 240.80 Mk. beträgt.

Ganz andere Zahlen haben die Rittergüter aufzuweisen, denn mit Ausnahme von nur zweien (vergl. 17 und 24) bewegen sich alle in einer Höhe von 248.70 bis 521.70 Mk. Wenn auch keine strenge Analogie zwischen Verschuldung und Entlastung überall festzustellen ist (vergl. 24 und 26), da ja seit der alten Katrastrierung manches Gut bedeutend im Wert stieg und daher auch gegenüber den unverändert gebliebenen Grundsteuern eine ziemlich hohe Ergänzungssteuer zahlt, so ist doch die allgemeine Abhängigkeit von der prozentualen Verschuldungshöhe unschwer zu erkennen. Deutlicher tritt dieses Abhängigkeitsverhältnis bei den 16 bäuerlichen Betrieben hervor, schon aus dem Grunde, weil hier die Verschuldungskontraste viel stärker hervortreten, da zumeist sehr geringe Verschuldung oder gänzliche Schuldenfreiheit einer Schuldenlast von bedeutender Höhe entgegensteht. So steigt bei den 5 schuldenfreien Betrieben (28, 29, 34, 37 und auch 32) die Entlastung nicht über 185.20 Mk., während sie bei den 3 verschuldetsten Gütern (31, 39, 40) von 625.70 bis 1117.30 Mk. emporreicht, eine Höhe, welche nur von einem Betriebe übertroffen wird, welcher zwar nicht der verschuldetste, aber mit 3.5 ha der kleinste ist und, da hier das Vermögen des Besitzers nur 5500 Mk. beträgt, auch von der Ergänzungssteuer, die bekanntlich erst bei 6000 Mk. fundiertem Vermögen einsetzt, vollständig frei bleibt.

4. Das Resultat der Staatsbesteuerung.

(Siehe Tabelle VI, S. 32 u. 33.)

Die Aufgabe der reinen Personalbesteuerung ist bekanntlich die volle Berücksichtigung der wirklichen Leistungsfähigkeit, d. h. die schärfere Heranziehung wirklich grosser Einkommen und Vermögensobjekte zu Staatsabgaben, während alle diejenigen Censiten, deren Einnahmen durch Schuldenlast oder andere Umstände geschmälert werden oder welche nur ein kleines Kapital besitzen und daher die wirtschaftlich Schwächeren darstellen, mit möglichster Schonung behandelt werden sollen. Wie weit die neue Steuertechnik dieser Aufgabe auch gerecht zu werden versteht, wird durch Tabelle VI recht deutlich veranschaulicht; haben doch die schuldenfreien Magnatengüter (7—10) durch die Reform nur die kleine Ermässigung von **6.4** % aufzuweisen, eine Zahl, die sich wahrscheinlich noch bedeutend verkleinern, ja in einen Belastungsprozent übergehen würde, wenn das vergleichbare Material für sämtliche Güter vorhanden wäre. (Vergl. No. 1 bis 6 und 11 u. 12, letztere für den Vergleich ländlicher Verhältnisse unbrauchbar.) Dagegen zeigen die fast gleichhoch verschuldeten Ritter- und Bauerngüter (13—26 und 29—44) Entlastungszahlen, die sich auch beinahe gleichen, nämlich **42.6** % und **46.4** %, und welche ausserdem durch ihre Höhe Anspruch darauf machen können, dass sie für die wirtschaftliche Lage des Censiten von allereinschneidenster Bedeutung sind: ein modernes Mittel zur Verbesserung der Lage der Landwirtschaft, welches nebenbei noch den Vorteil hat, dass es in gerechter Weise gerade den Bedürftigsten zu gute kommt, denn die verschuldetsten Besitzer sind es ja, wo die Entlastungshöhe noch weit über den Durchschnitt hinausgeht und eine Höhe von 69.4, sogar 84.8 % erreicht. (Vergl. 15, 33, 41 und 42.) Aber nicht die Verschuldung allein, sondern auch alle diejenigen Umstände, welche bei den Grundsteuern erwähnt wurden und die mancherorts unter ungünstigen Verhältnissen das Einkommen gegen den veranschlagten Grundsteuerreinertrag nicht merklich hoben oder sogar noch zurückdrängten, sind hier bei der Entlastung in gleich erfreulicher Weise beteiligt. (Vergl. 18, 26, 44.)

Tabelle VI.

Laufende No.	No. in Tabelle III	Vor der Reform: Grund- u. Gebäudesteuer	Vor der Reform: Einkommensteuer	Vor der Reform: Summa	Nach der Reform: Einkommensteuer	Nach der Reform: Ergänzungssteuer	Nach der Reform: Summa
1.	1.	219	?	?	176	71.5	247.5
2.	2.	296.7	?	?	192	79.5	271.5
3.	3.	1126	?	?	316.5	253	569.5
4.	4.	2083.4	?	?	535	571.5	1 106.5
5.	5.	1711.5	?	?	570	947.5	1 517.5
6.	6.	1149	?	?	1 800	394.5	2 194.5
7.	7.	982.5	2145.8	3128.6	2 424.9	350	2 774.9
8.	8.	1000	2352.5	3352.5	2 688.1	400	3 088.1
9.	9.	778	2410.7	3188.7	2 754.4	375	3 129.4
10.	10.	253.5	510	763.5	596.2	175	771.2
11.	11.	590	2610.2	3200.2	11 779.4	414	12 193.4
12.	12.	1050.4	2013.4	3063.4	8 202.4	?	?
13.	13.	558	196	754	207	160	367
14.	14.	596.4	?	?	185	125	310
15.	15.	138.2	24.3	162.5	24.7	25	49.7
16.	16.	982.5	640	1662.5	637.5	400	1 037.5
17.	17.	393.4	330	723.4	250.4	100	350.4
18.	18.	383.3	44	427.3	61	102.5	163.5
19.	19.	1181.5	642.5	1824.5	912.5	241.5	1 154
20.	20.	417.1	555	972.1	611	71	682
21.	21.	551.2	?	?	401.2	91	492.2
22.	22.	490	161.5	651.5	264	106.5	370.5
23.	23.	1270.7	286	1556.7	390	?	?
24.	24.	425	176	601	278.7	190	468.7
25.	25.	447.6	?	?	184.5	72	256.5
26.	26.	711.8	339	1050.8	261.5	135.5	397
27.	fehlt	1521.1	?	?	?	750	?
28.	fehlt	2020	?	?	?	750	?
29.	27.	71.6	30.5	102.1	42.4	15	57.4
30.	28.	125	240	365	324.7	60	384.7
31.	29.	28.7	13	41.7	25.4	15	40.4
32.	30.	40.2	44	84.2	40.2	26.5	66.7
33.	31.	25.4	12	37.4	6.7	3.5	10.2
34.	32.	17.2	26	43.2	17.6	8.5	26.1
35.	33.	14.6	9	23.6	6	6	12
36.	34.	25.2	13	38.2	16	10.5	26.5
37.	35.	301.1	132	433.1	222.2	67.5	289.7
38.	36.	230	50	280	71.2	42.5	113.7
39.	37.	71.3	31	102.3	42.7	25	67.7
40.	38.	445.4	98.5	543.9	197.7	81	278.7
41.	39.	526.6	92	618.6	117	60	177
42.	40.	182.6	21	203.6	16	15	31
43.	41.	50.5	16	66.5	18	7.5	25.5
44.	42.	20.8	9	29.8	8.6	keine	8.6
7—10.	7—10.	3014.3	7419	10 433.3	8 463.4	1300	9 763.4
13—26, ohne 14, 21, 23, 25.		5680.8	3108.3	8 789.1	3 508.3	1532.0	5 040.3
29—44.		2176.2	837.0	3 013.2	1 172.0	443.5	1 615.5

Tabelle VI.

Mehr an Steuern	Weniger an Steuern	% der Belastung	% der Entlastung	Einkommen berechnet nach den Sätzen vor der Reform	Belastung vor der Reform	Belastung nach der Reform	% der Verschuldung
?	?	?	?	6 750	?	3.7	—
?	?	?	?	7 250	?	3.7	—
?	?	?	?	11 000	?	5.2	—
?	?	?	?	18 000	?	6.1	0.15
?	?	?	?	19 000	?	7.9	11.5
?	?	?	?	53 000	?	4.1	—
—	353.7	—	11.3	69 000	4.5	4	—
—	264.4	—	7.9	75 000	4.5	4.1	—
—	59.3	—	1.9	77 000	4.1	4.1	—
7.7	—	1.0	—	20 000	3.8	3.8	—
8993.2	—	281.2	—	297 500	1.1	4.1	—
?	?	?	?	212 500	1.4	?	?
—	387	—	51.3	7 750	9.6	4.7	60
?	?	?	?	7 250	?	4.3	50
—	112.8	—	69.4	1 725	9.4	2.9	61
—	585	—	36	22 000	7.4	4.7	20
—	373	—	51.6	8 750	8.3	4	66.6
—	263.8	—	61.7	3 450	12.4	4.7	41.4
—	670.5	—	36.7	31 250	5.8	3.7	39.6
—	290.1	—	29.6	21 000	4.6	3.2	65.9
?	?	?	?	14 000	?	3.5	52.1
—	281	—	43.1	9 250	7	4	52.5
?	?	?	?	13 000	11.9	?	?
—	132.3	—	22.0	10 000	6.0	4.6	52.5
?	?	?	?	7 250	?	3.5	52
—	653.8	—	62.2	10 000	10.5	3.9	39.7
?	?	?	?	—	?	?	—
?	?	?	?	—	?	?	—
—	54.7	—	53.6	2 550	4.5	2.5	44
19.7	—	5.4	—	11 000	3.3	3.5	—
—	1.3	—	3.1	1 725	2.4	2.3	—
—	17.5	—	20.9	2 550	3.3	2.6	29.3
—	27.2	—	72.7	1 125	3.3	0.9	65.4
—	17.1	—	39.6	1 575	2.7	1.6	4.1
—	11.6	—	49.1	975	2.4	1.2	20
—	11.7	—	30.6	1 425	2.7	1.8	—
—	143.4	—	33.1	8 250	5.2	3.5	28.4
—	166.3	—	59.4	3 750	7.5	3	50
—	34.6	—	33.8	2 550	4	2.6	—
—	265.2	—	48.7	7 750	7	3.6	57.3
—	441.6	—	71.4	4 750	13	3.7	70
—	172.6	—	84.8	1 575	12.9	1.9	72.7
—	41	—	61.6	1 575	4.2	1.6	55.8
—	21.2	—	71.1	1 125	2.6	0.8	45
—	669.9	—	6.4	241 000	4.3	4	—
—	3748.8	—	42.6	125 175	7.0	4	47.0
—	1397.8	—	46.4	54 250	5.5	2.9	47.4

Diese Verschiebung von den Schultern des Schwächern auf diejenigen des wirklich Steuerkräftigen findet weitere Veranschaulichung in der verschiedenen Belastung, welcher das wirkliche Einkommen vor und nach der Reform ausgesetzt war.

Angenommen, das Einkommen der behandelten Betriebe wäre auch in den 4 Jahren vor der Reform das gleiche wie das aus den Einkommensteuersätzen der letzten 8 Jahre berechnete gewesen, welche Annahme (ausgenommen 11 und 12) nicht unberechtigt ist, denn die Veränderungen in der Einkommensteuer sind doch hauptsächlich auf eine bessere Veranlagung und schärfere Heranziehung höherer Einkommen zurückzuführen, während die in den letzten Jahren schärfer auftretenden Schäden wieder durch bessere Ernten im Durchschnitt der Jahre einen Ausgleich gefunden haben dürften, so zahlen die Magnatengüter für 100 Mk. Einkommen, statt früher **4.3**, jetzt **4** Mk. Staatssteuern, eine kleine Herabminderung, welche sich auch hier, wenn alle Betriebe dieser Kategorie vergleichbar wären, gewiss in eine Belastungszahl umwandeln würde. Dem gegenüber stehen die Rittergüter mit **4** Mk. gegen früher **7** Mk. Steuern viel günstiger da, was ebenso für die Güter innerhalb der Gemeinde zu beobachten ist, da diese statt **5.5** Mk. jetzt nur noch **2.9** Mk. an Staatssteuern aufzubringen haben.

Wie drückend übrigens die Verhältnisse für viele Besitzer gewesen sein müssen, geht aus einem Blick auf die einzelnen Zahlen hervor, da mancher verschuldete Censit von 100 Mk. Einkommen nicht weniger als 12.4 bis 13 Mk. an die Staatskasse abliefern musste und ausserdem gewiss noch eine ansehnliche Kommunalbesteuerung zu tragen hatte. (Vergl. 15, 41 und 42.) Unter solchen Umständen lag dann freilich ein Steuerdruck allerhärtester Art vor, und die erbitterten Klagen, welche von den Betroffenen gegen die schwer lastenden und ungerechten Grundsteuern erhoben wurden, hatten volle Berechtigung.

Es ist daher im Interesse der Minderleistungsfähigen aufs freudigste zu begrüssen, dass der Staat endlich diesen Klagen in gebührendem Maasse sein Ohr schenkte, und vor allem, dass die neue Reform gerade den früher am schärfsten Herangezogenen die grössten Erleichterungen gebracht hat, ein Akt der Gerechtigkeit, deren strengste Erfüllung die Pflicht jedes geordneten Staatswesens sein muss.

IV. Die Kommunalbesteuerung.

Obgleich die Steuerreform den meisten Gutsbetrieben recht wesentliche Vorteile gebracht hat, kann von einer wirklichen Erleichterung erst dann die Rede sein, wenn alle Abgaben an andere Verbände sich nicht dergestalt vermehrt haben, dass die dort erlangten Vergünstigungen hier wieder verschwinden müssen, da es für die Person des Censiten gleichgültig bleibt, ob er seine Steuerquote in Form von Staats- oder Kommunalsteuern abliefern muss. Im weiteren sei daher das Verhalten der letzteren nach der Reform untersucht, wobei die Provinzial-, Kreis- und Kommunalabgaben gesondert von den Kirchen- und Schullasten zu betrachten sind, da diese durch die neue Gesetzgebung kaum in Mitleidenschaft gezogen und ihre etwaigen Veränderungen der letzten Jahre auf andere Umstäde zurückzuführen sind.

1. Provinzial-, Kreis- und Kommunalabgaben.

(Siehe Tabelle VII, S. 36 u. 37.)

Der wichtigste Faktor, welcher eine Aenderung in der Höhe der Abgaben der einzelnen Kommunalverbände hervorrief, war die Aufhebung der lex Huene, welche bisher die Einnahmen aus den Getreide- und Viehzöllen, sobald sie den Betrag von 15 Millionen überstiegen, den Kreisen zuwendete. Die schwankenden Beträge, welche auf diese Weise je nach dem Ausfall der heimischen Ernten und der eingeschlagenen Zollpolitik verteilt wurden, konnten auf die Dauer nur schädlich wirken, da die Kreise bei hohen Zuwendungen oft zu unnötigen Ausgaben verleitet wurden, deren Schäden in Jahren geschmälerter Einnahmen sich doppelt fühlbar machten.

Die Durchschnittszahlen für sämtliche Betriebe veranschaulichen auch hier durch ihre Schwankungen die Wirkungen dieser verschiedenen Zuwendungen. Denn während die 5 Jahre nach Aufhebung des Gesetzes ihre sprungweise erreichte Höhe nicht nur behaupten, sondern sogar jährlich um ein Bedeutendes vermehren, was für sämtliche Gutskategorien in gleichem Maasse gilt, zeigen die Jahre vorher eine durchaus schwankende Tendenz. Auffallend ist hier der Rückgang der Abgaben vom Jahre 1889/1890 gegen das Vorjahr, der gewiss damit zusammenhängen mag, dass die an die Kreise verteilte Summe plötzlich auf 47.3 Millionen gegen 29.5 Millionen vorher gewachsen war. Ebenso zeigt sich

Tabelle VII.

Laufende No.	Vor der Reform: 1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	Durchschnitt
1.	168	186	30	40	111	143	192	124.3
2.	172	136	34	48	115	151	209	123.7
3.	482	510	712	737	647	666	714	638.3
4.	906	829	1 442	1 416	1 223	1 167	1 221	1 172
5.	1 756	1 062	1 706	1 932	1 856	1 743	1 727	1 683.1
6.	670	542	133	301	624	836	1 163	609.8
7.	700	700	650	591	897	911	925	767.7
8.	128	128	128	122	102	102	179	127
9.	81	102	104	101	102	101	182	110.4
10.	5 141	3 719	2 225	3 910	1 496	2 936	1 661	3 012.6
11.	48.2	48.2	48.2	48.2	48.4	48.4	48.4	48.3
12.	1 700	1 755	1 184	2 137	1 326	400	862	1 337.8
13.	77	keine	keine	keine	112	249	148	83.7
14.	375	375	410	444	490	470	470	433.4
15.	144	99	74	93.4	101	107.8	167	112.3
16.	281	281	281	291	284	295	315	289.7
17.	661	568	699	893	835	789	1 179	803.4
18.	383	271	231	406	312	391	397	341.6
19.	?	?	?	102	154	190	207	163.2
20.	337	639	659	655	665	715	533	600.4
21.	162	148	100	155	56	319	210	164.3
22.	96	108	82.8	103	113	116	253	124.5
23.	350	350	350	350	350	350	350	350
24.	?	?	?	331	326	357	399	353.2
25.	400	200	220	220	220	450	400	301.4
26.	54	77	67	74	77	83	125	79.6
27.	138	67.4	85.9	78	109.9	189	114	112
28.	90.9	91	92	99	89	114	145	102.9
29.	130	128	120	129	127	130	130	127.7
30.	31.7	31.7	31.7	24.4	28.3	54.8	82.9	40.8
31.	65.3	62	63.7	62.4	63.8	59.8	69	63.7
32.	29.5	28.1	28.9	27.7	26	27	31.4	28.4
33.	32.7	31.1	31.6	31.9	28.8	29.9	34.6	31.5
34.	19	18.1	18.2	17.5	15.5	16.2	19.4	17.7
35.	29.5	28	28	24.7	31.1	32.3	34.8	29.8
36.	183	177	243	358.9	371	268.5	297	271.2
37.	206	251	304	304	366	390	390	315.9
38.	72.4	72.4	72.4	68.6	71.3	68.4	94.8	74.3
39.	294	269	255	518	450	356	383	360.7
40.	?	?	?	?	?	?	355	355
41.	115	84	76	81	123	116	137	104.6
42.	39	30	27	29	40	36	43	34.9
43.	15	12	10	11	15	16	20	14.1
1—43 ohne 19, 24, 40.	16 763.2	14 214	13 057.4	16 932.7	14 118.1	15 443.1	15 656.3	15 169.4
1—13.	12 029.2	9 717.2	8 396.2	11 383.2	8 659.4	9 453.4	9 231.4	9 838.6
14—27 ohne 19, 24.	3 381	3 183.4	3 259.7	3 762.4	3 612.9	4 274.8	4 513	3 712.6
28—43 ohne 40.	1 353	1 313.4	1 401.5	1 787.1	1 845.8	1 714.9	1 911.9	1 618.2

Tabelle VII.

Nach der Reform: 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	Durchschnitt	Mehr	Weniger	% der Be- und Entlastung
206	273	286	285	293	268.6	144.3	—	116.1
233	301	314	316	332	299.2	175.5	—	141.9
536	848	844	917	895	808	169.7	—	26.6
916	1 527	1 524	1 677	1 609	1 450.6	278.6	—	23.8
1 295	2 541	2 033	2 120	2 288	2 055.4	372.3	—	22.1
1 267	1 671	1 815	1 921	2 057	1 746.2	1 136.4	—	186.5
1 133	1 310	1 491	1 310	1 193	1 287.4	519.7	—	67.7
722	728	1 014	1 051	1 158	934.6	807.6	—	635.9
723	743	762	649	552	685.8	575.4	—	521.2
4 665	3 070	5 210	5 234	7 285	5 092.8	2 080.2	—	69
48.4	44.6	44.6	49.8	49.8	47.4	—	0.9	— 1.9
3 617	1 807	1 652	2 032	6 518	3 125.2	1 787.4	—	133.6
740	755	850	1 087	1 088	904	820.3	—	980
522	532	532	555	555	539.2	105.8	—	24.4
166.9	271.7	279.7	357	355	286	173.7	—	154.7
330	346	360	375	385	359.2	69.5	—	23.9
1 252	1 231	1 159	1 449	1 464	1 311	507.6	—	63.2
566	576	578	578	578	575.2	233.6	—	68.4
269	254	246	252	256	255.4	92.2	—	56.5
907	875	873	1 081	1 192	985.6	385.2	—	64.6
271	114	530	416	523	370.8	206.5	—	125.7
283	457	354	353	421	373.6	249.1	—	200.1
550	590	590	550	550	566	216	—	61.7
472	457	672	687	829	623.4	270.2	—	76.5
400	500	470	420	420	442	140.6	—	46.6
133	207	183	238	234	199	119.4	—	150
366	580	408	377	393	424.8	312.8	—	278.6
133	131	140	149	149	140.4	37.5	—	36.4
148	150	145	143	143	145.8	18.1	—	14.2
70.2	70.2	64.3	70	64.3	67.8	27.0	—	66.2
69	69	69	75.4	81.8	72.8	9.1	—	14.3
31.4	31.4	31.4	31.4	31.4	31.4	3	—	10.6
34.6	34.6	27.4	27.4	27.4	30.3	—	1.2	— 3.8
19.4	19.4	19.4	19.4	19.4	19.4	1.7	—	9
34.8	38	38	38	38	37.4	7.6	—	25.5
424	445	466	503	559	479.4	208.2	—	76.8
390	400	400	402	402	398.8	82.9	—	26.2
94.8	123.5	123.5	123.5	123.5	117.8	43.5	—	58.5
557	796	736	826	762	735.4	374.7	—	103.9
382	383	427	464	502	431.6	76.6	—	21.6
160	160	171	167	178	167.2	62.6	—	59.8
52	57	57	57	61	56.8	21.9	—	62.7
24	24	24	24	26	24.4	10.3	—	73.0
24 090.5	24 447.4	26 668.3	28 053.9	35 053.6	27 662.7	12 493.3	—	82.3
16 101.4	15 618.6	17 839.6	18 648.8	25 317.8	18 705.2	8 866.6	—	90.1
5746 .9	6 279.7	6 316.7	6 749	7 070	6 432.5	2 719.9	—	73.1
2 242.2	2 549.1	2 512	2 656.1	2 665.8	2 525	906.8	—	56

bei den Magnatengütern (1—13) und den Rittergütern (14—27) eine Erleichterung für das Jahr 1892/1893, und auch hier waren infolge der schlechten Ernte des Jahres 1891 die zur Verteilung gekommenen Zollüberschüsse um noch weitere 10 Millionen gewachsen.

Naturgemäss musste der Fortfall so bedeutender Unterstützungen, welche vorher den Kreisverbänden in den Schoss fielen, eine bedeutende Erhöhung der Abgaben hervorrufen, da nunmehr alle Neuaufwendungen und Verwaltungskosten ohne staatliche Beihilfe von den leistungsfähigen Insassen getragen werden mussten, zudem die weitere Entwicklung und Verbesserung der Verkehrswege etc. von Jahr zu Jahr wachsende Mittel notwendig machte. Die Vermehrung der Steuerlast hat sich auf die einzelnen Betriebe recht verschieden verteilt, vereinzelte Ausnahmen (vergl. 11, 33, 34) haben nur geringe Erhöhung oder sogar unter besonderen Umständen eine minimale Ermässigung erfahren. In allen andern Fällen treten aber bedeutende Belastungen zu Tage, welche, selbst wenn man einzelne der abnormen Magnatengüter (vergl. 8, 9 und 13) ausser acht lässt, oft über 100 %, in einzelnen Fällen sogar über 200 % hinausgehen (vergl. 1, 2, 6, 12, 15, 21, 26 und 39, ferner 22, 27).

Im Durchschnitte beträgt die Vermehrung der Lasten für sämtliche Güter **82.3** %, wovon auf die selbständigen Gutsbezirke, d. h. die Magnatengüter **90.1** % und die Rittergüter **73.1** % entfallen, während die Güter innerhalb der Gemeinde nur ein Mehr von **56** % zu verzeichnen haben.

Wenn die besondere Erhöhung der Abgaben für die Magnatengüter durch ihre Lage innerhalb des sich freudig entwickelnden oberschlesischen Industriebezirks begründet erscheint, weisen doch auch die Rittergüter den Gemeindegütern gegenüber eine sehr beträchtliche Erhöhung auf, welche doch vorwiegend auf den Umstand zurückzuführen ist, dass erstere die Hauptträger der Provinzial- und Kreisabgaben sind, welche durch die Aufhebung der lex Huene nun viel schärfere Heranziehung ihrer Mitglieder fordern müssen. Daher dürfte auch das oft citierte Argument, dass die Aufhebung der Grundsteuern für den Staat ein Geschenk an die Grundbesitzer sei und den selbständigen Gutsbezirken „in die Tasche gesteckt" würde, hinfällig sein; man bedenkt da sicher zu wenig, dass dem Verzicht des Staates auf Grund- und Gebäudesteuern, welche zusammen

75 Millionen ausmachten, doch die in den letzten Jahren fast 50 Millionen betragenden Überschüsse aus den landwirtschaftlichen Zöllen gegenüberstehen; dazu kommt noch die Vermögenssteuer, welche beiden Umstände mit dem natürlichen Wachsen des Bedarfs aller Gemeindeverbände das „Geschenk" zum mindesten sehr einschränken müssen, und gerade dort, wo es besonders betont wird, d. h. bei den Gütern, welche ausserhalb einer Gemeinde stehen, wird es zuerst illusorisch werden. Schon in der Denkschrift vom 2. November 1892 wurde von der Regierung die kommende Entwicklung richtig vorausgesehen und besonders auf die höhere Belastung der selbständigen Gutsbezirke in folgendem aufmerksam gemacht: „Abgesehen davon, dass der Besitzer eines solchen (selbständigen) Gutes nach wie vor unmittelbarer Träger der Kommunallasten innerhalb des Gutsbezirkes bleibt, wird er als Angehöriger der weiteren Kommunalverbände auch fernerhin der Kreisbesteuerung unterliegen und durch diese in der Regel schärfer als bisher getroffen werden, falls nach den Vorschlägen der Staatsregierung die Überweisung von Überschüssen aus den Getreide- und Viehzöllen nach Massgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1885 in Zukunft fortfällt".

Da für die selbständigen Gutsbezirke die engeren Kommunalabgaben, d. h. diejenigen für den Gutsbezirk selbst, nicht angegeben werden konnten, da sie zu dem allgemeinen Wirtschaftsaufwand gehören, versuchte der Fragebogen wenigstens festzustellen, ob seit der Ausserhebungssetzung der Grund- und Gebäudesteuern als Staatssteuern innerhalb des Gutsbezirks grössere Anfwendungen an Wegebauten etc. gemacht worden sind. Nur einzelne bestätigten vermehrte Ausgaben, besonders für Wege- und Brückenbauten, andere antworteten direkt mit „nein" und die Mehrzahl liess die Frage unbeantwortet, ein Zeichen, dass hier wohl alles unverändert geblieben ist, was ja, wenn die alten Einrichtungen ihren Zwecken genügen, auch selbstverständlich erscheinen muss, denn der Besitzer eines Gutes wird sich wohl kaum in jetziger Zeit dazu verstehen können, etwaige Ersparnisse, die ihm die Steuerreform gebracht hat, gleich in kostspieligen und nicht direkt nötigen Verbesserungen anzulegen, sondern er wird sich wie früher nur auf das Notwendige beschränken, was einer rationellen Wirtschaftsweise auch am besten entspricht.

2. Kirchen- und Schullasten.

(Siehe Tabelle VIII, S. 42 u. 43.)

Die Kirchen- und Schullasten stehen im Gegensatz zu den anderen Abgaben ausserhalb des Abhängigkeitsverhältnisses von der Steuerreform, indessen müssen auch sie hier einer Prüfung unterworfen werden, denn bei ihrer fast allgemein sehr bedeutenden Höhe bilden sie gerade eine der Hauptbelastungen des Grundbesitzes, welche ausserdem noch besonders durch die behördliche Fürsorge auf dem Gebiete des ländlichen Schulwesens in letzter Zeit einer immer weiteren Vergrösserung ausgesetzt ist.

Bei vielen Gütern steigen die Steuersummen plötzlich hoch an, um sich nach kurzer Zeit wieder zu ermässigen, was auf besondere Ausgaben, eine Kirchenrenovation, einen Umbau des Pfarrhauses oder den Bau einer neuen Schule zurückzuführen ist, wogegen eine konstante und bleibende Steigerung einerseits hauptsächlich auf die höheren Unterhaltungskosten zu schieben ist; andererseits spielen die in letzter Zeit allgemein besser gewordenen Besoldungen der Lehrkräfte und die durch einen erweiterten und differenzierten Unterricht notwendig werdende Vermehrung der Lehrerstellen hier eine bedeutende Rolle.

Die Belastung, welche im Durchschnitt für alle Güter **60.6** % beträgt, verteilt sich indessen recht verschieden auf die einzelnen Gutskategorien, denn die Rittergüter sind daran nur mit **16.9** % und die Gemeindegüter, von denen sogar ein sehr grosser Teil Entlastung aufzuweisen hat, mit **8.9** % beteiligt, während die Magnatengüter in den letzten 5 Jahren **79.7** % mehr an diesen Abgaben aufbringen müssen. Diese sehr hohe Belastung für letztere erscheint übrigens gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass gerade diese Zeit mit der Hochkonjunktur im oberschlesischen Industriebezirk zusammenfällt, denn für die zuströmenden Arbeitermassen mit ihren Familien musste notwendig auch durch einen umfangreichen Neubau von Gotteshäusern und Gründung von Schulen entsprechend gesorgt werden.

Aus den Mitteilungen verschiedener Besitzer geht übrigens hervor, dass die Schullasten, wo sie ganz besonders hoch sind, am unliebsten getragen werden und zu vielen Klagen Anlass geben, was vorwiegend dort zutrifft, wo die Dörfer in der Nähe von Städten einen reichen Zuwachs von Arbeitern mit grosser

Familie erhalten haben, welche aber ihrem Unterhalt allein in der Stadt als Fabrikarbeiter, Maurer etc. nachgehen, während sich die ländliche Arbeiternot selbst von Jahr zu Jahr immer unangenehmer fühlbar macht.

3. Die Erhebung der Kommunalabgaben.

Als der Staat auf die Erhebung aller Realsteuern verzichtete, ging sein Ziel dahin, diese Steuern, neben neu einzuführenden, zu den eigentlichen Trägern aller Kommunal-Aufwendungen zu machen; sie sollten zu „lebendigen Gliedern des Gemeindeorganismus“ werden, wozu sie um so mehr befähigt waren, da bei diesen Steuern, welche innerhalb eines grossen Staatsverbandes mit Recht als veraltet und ungerecht angesehen werden, alle diese Nachteile für einen kleinen Bezirk verschwinden müssen. Dafür bieten aber hier die Realsteuern einen richtigen Massstab für die von den einzelnen Mitgliedern eines abgegrenzten Gemeindeverbandes geforderten Leistungen, weshalb sich die zu beanspruchenden Gegenleistungen auch in einem entsprechenden Verhältnis bewegen müssen, wofür Grund- und Gewerbesteuern die beste Grundlage bilden dürften.

Ausserdem birgt aber noch eine Abwälzung des grössern Teils der Kommunalzuschläge auf die staatliche Einkommensteuer die Gefahr in sich, dass die Censiten ein besonders grosses Interesse an einer niedrigen Veranlagung ihres Einkommens haben, eine Gefahr, welche durch das System der Selbsteinschätzung noch wesentlich erhöht wird.

Aus den Angaben der einzelnen Besitzer geht hervor, dass die Zuschläge in den einzelnen Kreisen und Gemeinden in recht verschiedener Weise erhoben werden. Während vielerorts die Kommunallasten 100 % der Einkommensteuer und kaum 100 % der Realsteuern betragen, werden an andern Orten letztere vollkommener ausgenutzt, indem bei einer Anzahl von Gütern 100 % Zuschläge auf Grund- und Gebäudesteuern und 80 % auf die Staatssteuer entfallen. Die geringste Belastung der Einkommensteuer weisen einige Güter auf, wo nur 50 % Zuschläge auf dieselbe kommen, während 70—80 % der Realsteuern als Kommunalabgaben erhoben werden. Die Zuschläge für die verschiedenen Kommunalverbände unterscheiden sich auch oft dadurch, dass

Tabelle VIII. **Kirchen- und**

Laufende No.	Vor der Reform: 1888/89	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	Durchschnitt
1.	117	117	117	117	117	117	240	134.6
2.	116	116	116	116	116	116	239	133.6
3.	579	579	579	579	579	579	603	582.4
4.	866	866	866	866	866	866	772	852.6
5.	891	891	891	891	891	891	782	875.4
6.	655	655	655	655	655	655	706	662.3
7.	930.8	350.2	301.4	401.6	325.5	939.7	301.5	507.3
8.	140.6	145.5	150.5	150.8	167.4	168.4	186.3	158.5
9.	102.8	106.7	110	121.5	163.9	193.9	188.4	141
10.	1 022	1 140	1 148	1 282	1 264	1 271	1 483	1 230
11.	1 635	1 673	1 636	2 186	2 712	3 712	3 784	2 476.9
12.	974	1 264	868	793	1 575	925	643	1 006
13.	552.4	600.6	790.4	564.7	426.6	504.3	627.9	580.9
14.	215.5	190	190	175.5	161	161	161	179.1
15.	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
16.	24.5	24.5	24.5	24.5	24.5	24.5	28.8	25.1
17.	90	96	96	102	102	102	120	101.1
18.	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
19.	80	80	80	80	80	80	200	97.1
20.	984	984	982	984	996	1 205	981	1 016.6
21.	306	543	337	367	280	711	480	432
22.	200	200	210	210	205	275.2	379.8	240
23.	280	280	280	280	280	280	280	280
24.	?	?	?	2 187	2 195	2 180	2 165	2 181.7
25.	100	150	180	260	260	160	200	187.1
26.	?	?	?	?	?	85	166	125.5
27.	386.1	377.8	363.4	343.2	394.9	484.3	332.5	383.2
28.	28.2	29.1	34.6	36.3	22	26	31	29.6
29.	40	40	40	40	40	40	40	40
30.	7.4	7.4	6.9	6	7.1	10.3	10.3	7.9
31.	70.9	70.9	70.4	72.8	75.4	63.3	61.4	69.4
32.	31.5	31.5	30.9	30.9	28.6	27.4	25.2	29.4
33.	36.3	36.3	35.7	38	34.4	32.2	37.7	35.8
34.	19.9	19.9	19.7	19.7	17.3	16.5	16.2	18.4
35.	30.6	30.6	30.7	34.5	35.5	33.6	29.3	32.1
36.	173.9	156.4	154.6	220.2	224.3	224.3	224.3	196.8
37.	23.4	23.4	23.4	23.4	23.4	23.4	23.4	23.4
38.	89.4	89.4	91	91.7	83.7	95.8	96.4	91.1
39.	270.7	191.7	137.2	502.9	1 084.5	258.1	267.1	387.5
40.	?	?	?	?	?	?	237	237
41.	keine	keine	keine	16	3	keine	5	3.4
42.	keine	keine	keine	6	2	keine	2	1.4
43.	keine	keine	keine	2	1	keine	2	0.7
1—43 ohne 24, 26 u. 40.	12 069.9	12 155.9	11 646.3	12 690.2	14 324.0	15 272.2	14 590.5	13 249.8
1—13.	8 581.6	8 504	8 228.3	8 723.6	9 858.4	10 938.3	10 556.1	9 341.5
14—27 ohne 24, 26.	2 666.1	2 925.3	2 742 9	2 826.2	2 783.4	3 483	3 163.1	2 941.4
28—43 ohne 40.	822.2	726.6	675.1	1 140.4	1 682.2	850.9	871.3	966.9

Schullasten. **Tabelle VIII.**

Nach der Reform: 1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900	Durchschnitt	Mehr	Weniger	% der Bezw. Entlastung
240	240	240	240	240	240	105.4	—	+ 78.3
239	239	239	239	239	239	105.4	—	+ 78.9
603	603	662	671	680	643.8	61.4	—	+ 10.5
775	775	884	881	900	843	—	9.6	— 1.1
782	782	884	884	884	843.2	—	32.2	— 3.7
706	706	749	749	758	733.6	71.3	—	+ 10.8
401.6	1 322.8	428.9	420.9	404.7	595.8	88.5	—	+ 17.4
285.9	246.7	156	275.6	275.6	247.9	89.4	—	+ 56.4
208.8	302	183.2	280.4	297.3	254.3	113.3	—	+ 80.3
1 494	1 661	1 661	1 680	1 712	1 641.6	411.6	—	+ 33.4
4 864	5 469	6 580	7 317	7 317	6 307.8	3830.9	—	+ 154.7
2 294	2 294	2 294	2 487	2 451	2 364	1358	—	+ 134.9
516.3	670.3	1 012	1 613	5 336.4	1 829.6	1248.7	—	+ 214.9
164.5	164.5	164.5	164.5	166	164.8	—	14.3	— 7.9
frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
28.8	57.6	52.4	37.8	40.2	43.4	18.3	—	+ 72.9
120	120	120	120	120	120	18.9	—	+ 18.7
frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei
230	80	80	80	80	110	12.9	—	+ 13.3
998	994	989	991	985	991.4	—	25.2	— 2.5
204	509	817	262	289	416.2	—	15.8	— 3.6
425.6	591.6	500.1	519.8	642.7	536	296	—	+ 123.3
280	280	280	280	280	280	—	—	—
2 350	2 275	2 000	2 068	2 105	2 159.6	—	22.1	— 1.0
200	400	340	460	460	372	184.9	—	+ 98.9
164	164	178	185	190	176.2	50.7	—	+ 40.4
305.6	355.7	452.1	436.6	477.7	405.5	22.3	—	+ 5.8
27.5	27.8	25.2	28.7	28.5	27.5	—	2.1	— 7.1
46.2	46.2	46.2	31.6	31.6	40.4	0.4	—	+ 1
9.8	9.8	9.8	9.8	9.8	9.8	1.9	—	+ 24
61.2	61.1	61.1	68.4	75.4	65.4	—	4	— 5.8
25.2	25.2	25.2	25.2	25.2	25.2	—	4.2	— 14.3
31.4	31.4	23.6	23.8	23.8	26.8	—	9	— 25.1
16.2	16.2	16.2	16.2	16.2	16.2	—	2.2	— 11.9
29.2	32.8	32.8	32.8	32.8	32.1	—	—	—
345.5	367.8	332.7	376.2	376.2	359.7	162.9	—	+ 82.9
23.4	23.4	23.4	23.4	23.4	23.4	—	—	—
96.4	84.4	84.4	84.4	84.4	86.8	—	4.3	— 4.7
268.8	362	288	327.9	376.5	324.6	—	62.9	— 16.2
160.9	191.7	234.5	221.3	225.6	206.8	—	30.2	— 12.7
6	—	—	21	23	10	6.6	—	+ 194.1
5	—	—	7	8	4	2.6	—	+ 185.7
2	—	—	3	3	1.60	0.9	—	+ 128.6
17 359.9	19 943.3	20 736.8	22 169.0	26 173.4	21 276.5	8026.6	—	+ 60.6
13 409.6	15 302.8	15 973.1	17 737.9	21 495	16 783.7	7442.2	—	+ 79.7
2 956.5	3 552.4	3 795.1	3 351.7	3 540.6	3 439.3	497.9	—	+ 16.9
993.8	1 088.1	968.6	1 079.4	1 137.8	1 053.4	86.5	—	+ 8.9

die Provinzial- und Kreisabgaben auf Staats- und Realsteuern zu gleichen Prozenten verteilt werden, während dafür die Abgaben der örtlichen Gemeinde nur auf die Grund- und Gebäudesteuern gewälzt werden.

Jedenfalls geht aus den Mitteilungen der Besitzer hervor, dass doch jetzt im Sinne der Reform eine Entlastung der Einkommensteuer erzielt worden ist, denn früher waren allgemein die Zuschläge auf letztere viel höher und betrugen oft 150 %, während dagegen die Grund- und Gebäudesteuern nicht selten nur zur Hälfte ihres Betrages in Anrechnung kamen, zumal noch damals alle Kommunallasten fast allgemein um ein Bedeutendes geringer waren.

Eine Änderung nach der gewünschten Seite hin ist also jedenfalls nicht ausgeblieben, aber in den meisten Fällen in immer noch unzureichendem Maasse; denn wenn es den ländlichen Gemeinden wirklich nicht möglich ist, einen Teil ihrer Bedürfnisse durch Gebühren und angebrachte neue Steuern zu decken, so sollten wenigstens Grundbesitz und Gewerbebetrieb hier nach Massgabe der Realsteuern, als wohlberechtigte Gemeindesteuern, noch schärfer herangezogen werden.

V. Das Resultat der Gesamtbesteuerung.

(Siehe Tabelle IX, S. 46 u. 47.)

Während die neuen Staatssteuern dem Grundbesitze, wie vorher gezeigt, bedeutende Entlastungen gebracht hatten, welche von 6.4 % für die vergleichbaren Magnatengüter bei den Rittergütern und Gütern innerhalb der Gemeinde auf 42.7 resp. 46.3 % stiegen, sind durch die starke Vermehrung der Kommunalabgaben in den letzten Jahren die Zahlen sehr wesentlich herabgedrückt worden. Bei der beschränkten Zahl der Magnatengüter, welche ein Schlussresultat gestatten, ist eine wesentliche Erhöhung der Gesamtsteuern von **39.6** % eingetreten. Die andern Gutskategorien sind allerdings nicht durch die wachsenden Anforderungen der Kommunen so sehr in Mitleidenschaft gezogen worden, aber auch hier haben sich die pekuniären Vorteile der Staatssteuern gewaltig vermindert, da die Rittergüter nur eine Gesamtentlastung von **8.5** % und die Gemeindegüter nur eine solche von **5.8** % aufweisen.

Allerdings zeigen die Zahlen für die Betriebe im einzelnen, dass hier mit den grössten Extremen zu rechnen ist und daher Durchschnitte überhaupt kein genaues Bild geben können, denn die Rittergüter wiesen ein grösseres Entlastungsprozent auf, wenn nicht eines derselben (25) durch eine bedeutende Steuervermehrung die Gesamtheit so stark beeinflusste, ein Umstand, welcher bei den Bauerngütern, die an und für sich schon mit viel kleineren Zahlen rechnen, durch die besonders hohe Belastung eines Gutes (36) noch viel bedeutsamer in die Wagschale fällt.

Es erscheint daher wichtiger, wenn statt der Durchschnittszahlen die Güter im einzelnen einer Prüfung unterzogen werden und gleichzeitig damit die Verschuldung geprüft wird, um festzustellen, ob auch hier die wirtschaftlich Schwächeren zu den von der Steuer Begünstigten gehören.

(Siehe Tabelle X, S. 48.)

Während die Ermässigungen an Staatssteuern in ihrer Höhe mit der Verschuldung fast parallel liefen, ist allerdings durch den Hinzutritt der Gemeindesteuern, welche die Leistungsfähigkeit des einzelnen Censiten weniger berücksichtigen können, dieser innere Zusammenhang minder durchscheinend geworden.

So hat eines der Rittergüter (25) bei einer über 50 % betragenden Verschuldung als einziges eine Belastung von recht bedeutender Höhe aufzuweisen. Der Grund hierfür liegt in dem rapiden Anwachsen der Kirchen- und Schullasten, die sich in den letzten Jahren beinahe verdoppelt haben. Erfreulicher dagegen sind die Erscheinungen bei einer Anzahl der verschuldetsten Güter, wo trotz stärkerer Heranziehung von seiten der Gemeinden doch die entlastende Wirkung der Staatssteuern noch voll zum Ausdrucke kommt. (Vergl. 14, 18, 40 und 41.)

Bei andern Betrieben, welche schuldenfrei oder sehr gering verschuldet sind, ist dagegen die Gesamtentlastung sehr gering geworden, ja sie ist zum Tell sogar schon in eine Belastungszahl übergegangen. (Vergl. ausser Magnatengütern 17, 29, 30 und 38.)

Tabelle IX.

Laufende No.	Vor der Reform: Grund- und Gebäudesteuer	Vor der Reform: Provinz.-, Kreis- und Kommunal-Abgaben	Vor der Reform: Summa	Nach der Reform: Ergänzungssteuer	Nach der Reform: Provinz.-, Kreis- und Kommunal-Abgaben	Nach der Reform: Summa	Weniger
1.	219	124.3	343.3	71.5	268.6	340.1	3.2
2.	296.7	123.7	420.4	79.5	299.2	378.7	41.7
3.	1 126	638.3	1 764.3	253	808	1061	703.3
4.	2 083.4	1 172	3 255.4	571.5	1 450.6	2022.1	1233.3
5.	1 711.5	1 683.1	3 394.6	947.5	2 055.4	3002.9	391.7
6.	1 149	609.8	1 758.8	394.5	1 746.2	2140.7	—
7.	982.8	767.7	1 750.5	350	1 287.4	1637.4	113.1
8.	1 000	127	1 127	400	934.6	1334.6	—
9.	778	110.4	888.4	375	685.8	1060.8	—
10.	253.5	48.3	301.8	175	47.4	222.4	79.4
11.	590	3 012.6	3 602.6	414	5 092.8	5506.8	—
12.	1 050.4	1 337.8	1 388.2	?	3 125.2	?	?
13.	2 020	83.7	2 103.7	750	904	1654	449.7
14.	558	433.4	991.4	160	539.2	699.2	292.2
15.	596.4	112.3	708.7	125	286	411	297.7
16.	138.2	289.7	427.9	25	359.2	384.2	43.7
17.	982.5	803.4	1 785.9	400	1 311	1711	74.9
18.	393.4	341.6	735	100	575.2	675.2	59.8
19.	383.3	163.2	546.5	102.5	255.4	357.9	188.6
20.	1 181.5	600.4	1 781.9	241.5	985.6	1227.1	554.8
21.	417.1	164.3	581.4	71	370.8	441.8	139.6
22.	551.2	124.5	675.7	91	373.6	464.6	211.1
23.	490	350	840	106.5	566	672.5	167.5
24.	1 270.7	353.2	1 623.9	?	623.4	?	?
25.	425	301.4	726.4	190	442	632	94.4
26.	447.6	79.6	527.3	72	199	271	256.2
27.	711.8	112	823.8	135.5	424.8	560.3	263.5
28.	71.6	102.9	174.5	15	140.4	155.4	19.1
29.	125	127.7	252.7	60	145.8	205.8	46.9
30.	28.7	40.8	69.5	15	67.8	82.8	—
31.	40.2	63.7	103.9	26.5	72.8	90.3	4.6
32.	25.4	28.4	53.8	3.5	31.4	34.9	18.9
33.	17.2	31.5	48.7	8.5	30.3	38.8	9.9
34.	14.6	17.7	32.3	6	19.4	25.4	6.9
35.	25.2	29.8	55.0	10.5	37.4	47.9	7.1
36.	301.1	271.2	572.3	67.5	479.4	546.9	25.4
37.	230	315.9	545.9	42.5	398.8	441.3	104.6
38.	71.3	74.3	145.6	25	117.8	142.8	2.6
39.	445.4	360.7	806.1	81	735.4	816.4	—
40.	526.6	355	881.6	60	431.6	491.6	390
41.	182.6	104.6	287.2	15	167.2	182.2	105
42.	50.5	34.9	85.4	7.5	56.8	64.3	21.1
43.	20.8	14.1	34.9	—	24.4	24.4	10.5
1—43.	23 983.2	16 040.9	40 024.1	?	28 973.1	?	?
1—13.	13 260.3	9 838.7	23 099	?	18 705.2	?	?
7—10.	3 014.3	1 053.4	4 067.7	1300	2 955.2	4255.2	—
14—27.	8 546.7	4 229	12 775.7	?	7 311.2	?	?
14—27 ohne 15, 22, 24, 26.	5 680.8	3 559.4	9 240.2	1532	5 829.2	7369.2	1879
28—43.	2 176.2	1 973.2	4 149.4	443.5	2 956.7	3400.2	749.2

Tabelle IX.

Mehr	% der Be- und Entlastung	Mehr an Kirchen- und Schullasten	Weniger an Kirchen- und Schullasten	Mehr an Einkommensteuer	Weniger an Einkommensteuer	Weniger an Gesamt-Abgaben	Mehr an Gesamt-Abgaben	% der Be- und Entlastung
—	— 0.9	105.4	—	?	?	?	?	?
—	— 9.9	105.4	—	?	?	?	?	?
—	— 39.9	61.4	—	?	?	?	?	?
—	— 37.9	—	9.6	?	?	?	?	?
—	— 11.5	—	32.2	?	?	?	?	?
381.9	+ 21.7	71.3	—	?	?	?	?	?
—	— 6.9	88.5	—	279.1	—	—	254.6	+ 5.8
207.6	+ 18.4	89.4	—	335.6	—	—	632.6	+ 17.4
172.4	+ 19.4	113.3	—	343.7	—	—	629.4	+ 18.3
—	— 26.3	3830.9	—	86.2	—	—	3 827.7	+ 116.4
1904.2	+ 52.8	411.6	—	9169.2	—	—	11 484.4	+ 154.3
?	?	1358	—	6189.4	—	—	?	?
—	— 21.4	1248.7	—	?	?	—	?	?
—	— 29.5	—	14.3	11	—	295.5	—	— 21.6
—	— 42	—	—	?	?	?	?	?
—	— 10.2	18.3	—	0.4	—	25	—	— 5.2
—	— 4.2	18.9	—	—	2.5	58.5	—	— 2.3
—	— 8.1	—	—	—	79.6	139.4	—	— 13.1
—	— 34.5	12.9	—	17	—	160.7	—	— 23.4
—	— 31.6	—	25.2	270	—	310	—	— 9
—	— 24	—	15.8	56	—	99.4	—	— 6.3
—	— 31.1	296	—	?	?	?	?	?
—	— 19.9	—	—	102.5	—	65	—	— 5.1
?	?	—	22.1	104	—	?	?	?
—	— 13	184.9	—	102.7	—	—	193.2	+ 17.7
—	— 48.6	50.7	—	?	?	?	?	?
—	— 31.9	22.3	—	—	77.5	319.7	—	— 21.4
—	— 10.9	—	2.1	11.8	—	9.4	—	— 4
—	— 18.6	0.4	—	84.7	—	—	37.2	+ 7
13.3	+ 19.1	1.9	—	12.4	—	—	27.6	+ 30.5
—	— 4.4	—	4	—	4	12.6	—	— 5.8
—	— 35.1	—	4.2	—	5.3	28.4	—	— 29.8
—	— 20.3	—	9	—	8.4	27.3	—	— 24.7
—	— 21.3	—	2.2	—	3	12.1	—	— 20.3
—	— 12.9	—	—	2	—	5.1	—	— 5.1
—	— 4.4	162.9	—	90.2	—	—	227.7	+ 25.3
—	— 19.2	—	—	21.2	—	83.4	—	— 13.5
—	— 1.8	—	4.8	11.7	—	—	4.3	+ 1.6
10.3	+ 1.3	—	62.8	99.2	—	—	46.7	+ 3.6
—	— 44.2	—	30.2	25	—	395.2	—	— 32.6
—	— 36.5	6.6	—	—	4.4	102.8	—	— 33.0
—	— 23.5	2.6	—	2	—	16.5	—	— 16
—	— 30.1	0.9	—	—	0.4	10	—	— 22.8
?	?	8024.8	—	?	?	?	?	?
?	?	7442.2	—	?	?	?	?	?
187.5	+ 4.6	4122.1	—	1044.6	—	—	5 354.2	+ 39.6
?	?	526.6	—	?	?	?	?	?
—	— 20.3	202	—	400	—	1277	—	— 8.5
—	— 18	56	—	335	—	358.2	—	— 5.8

Tabelle X.

Laufende No.	% der Be- oder Entlastung an Staatssteuern	% der Be- oder Entlastung an Prov.-, Kreis- u. Kommunal-Abgaben	% der Be- oder Entlastung an Kirchen- und Schulsteuern	% der Gesamt-Be- oder Entlastung	% der Verschuldung
1.	?	+ 116.1	+ 78.3	?	keine
2.	?	+ 141.9	+ 78.9	?	„
3.	?	+ 26.6	+ 10.5	?	„
4.	?	+ 23.8	— 1.1	?	0.1
5.	?	+ 22.1	— 3.7	?	11.5
6.	?	+ 186.5	+ 10.8	?	keine
7.	— 11.3	+ 67.7	+ 17.4	+ 5.8	„
8.	— 7.9	+ 635.8	+ 56.4	+ 17.4	„
9.	— 1.9	+ 521.2	+ 80.3	+ 18.3	„
10.	+ 1	— 1.9	+ 154.7	+ 116.4	„
11.	+ 281.2	+ 69	+ 33.4	+ 154.3	„
12.	?	+ 133.6	+ 134.9	?	?
13.	?	+ 980	+ 214.9	?	?
14.	— 51.3	+ 24.4	— 7.9	— 21.6	60
15.	?	+ 154.7	—	?	50
16.	— 69.4	+ 23.9	+ 72.9	— 5.2	61
17.	— 36	+ 63.2	+ 18.7	— 2.3	20
18.	— 51.6	+ 68.4	—	— 13.1	66.6
19.	— 61.7	+ 56.5	+ 13.3	— 23.4	41.4
20.	— 36.7	+ 64.6	— 2.5	— 9	39.6
21.	— 29.6	+ 125.7	— 3.6	— 6.3	65.9
22.	?	+ 200.1	+ 123.3	?	52.1
23.	— 43.1	+ 61.7	—	— 5.1	52.5
24.	?	+ 76.5	— 1.0	?	?
25.	— 22	+ 46.6	+ 98.9	+ 17.7	52.5
26.	?	+ 150	+ 40.4	?	52
27.	— 62	+ 278.6	+ 5.8	— 21.4	39.7
28.	— 53.7	+ 36.4	— 7.1	— 4	44
29.	+ 5.1	+ 14.2	+ 1	+ 7	keine
30.	— 3.1	+ 66.2	+ 24	+ 30.5	„
31.	— 21	+ 14.3	— 5.8	— 5.8	29.3
32.	— 72.7	+ 10.6	— 14.3	— 29.8	65.4
33.	— 39.6	— 3.8	— 25.1	— 24.7	4.1
34.	— 49.1	+ 9.0	— 11.9	— 20.3	20
35.	— 30.6	+ 25.5	—	— 5.1	keine
36.	— 33.1	+ 76.8	+ 82.9	+ 25.3	28.4
37.	— 59.4	+ 26.2	—	— 13.5	50
38.	— 33.8	+ 58.5	— 4.7	+ 1.6	keine
39.	— 48.7	+ 103.9	— 16.2	+ 3.6	57.3
40.	— 71.4	+ 21.6	— 12.7	— 32.6	70
41.	— 84.8	+ 59.8	+ 194.1	— 33.0	72.7
42.	— 61.6	+ 62.7	+ 185.7	— 16	55.8
43.	— 70.3	+ 73	+ 128.6	— 22.8	45

Alles Gesagte zusammengefasst, ergiebt sich, dass die Miquel'sche Steuerreform dem ländlichen Grundbesitz Schlesiens eine bedeutende Entlastung an Staatssteuern gebracht hat, die um so erfreulicher ist, da sie dem wirtschaftlich Schwächeren in erhöhtem Maasse zu gute kommt. Gleichzeitig haben sich aber die Steuern aller Gemeindeverbände sehr bedeutend vermehrt, so dass dadurch der Gesamtvorteil wesentlich geringer geworden ist; es dürfte daher bei den weiter steigenden Anforderungen der Kommunen in nicht zu ferner Zeit der Sättigungspunkt fast allgemein erreicht sein.

Litteratur-Verzeichnis.

1. Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, IV. Specielle Steuerlehre. Leipzig 1899.
2. — Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preussen im Jahre 1891. Finanz-Archiv 1891.
3. — Über sociale Finanz- und Steuerpolitik. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, IV. Berlin 1891.
4. — Preussisches Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Anweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung desselben. Finanz-Archiv 1891.
5. — Denkschrift vom 2. November 1892 zu den dem preussischen Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuerreformgesetze. Finanz-Archiv 1893.
6. — Die lex Huene in Preussen und ihre Wirkungen. Finanz-Archiv 1893.
7. — Preussisches Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893. Finanz-Archiv 1893.
8. — Preussisches Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893. Finanz-Archiv 1893.
9. — Preussisches Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Finanz-Archiv 1893.
10. L. Henrich, Die Reform der direkten Steuern, insbesondere die Einführung der Selbsteinschätzung in Preussen. Berlin 1889.
11. A. Schäffle, Die Steuern. Allgemeiner Teil. Leipzig 1895.
12. M. von Heckel, Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen. Leipzig 1890.
13. Jastrow, Die preussische Steuervorlage vom Standpunkt der Socialpolitik. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, V. Berlin 1892.
14. — Die preussische Steuerreform. Ihre Stellung in der allgemeinen Verwaltungs- und Socialpolitik. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, VII. Berlin 1894.

Lebenslauf.

Ich, Siegbert Klausa, katholischer Konfession, bin am 12. August 1874 zu Kleinburg-Breslau geboren und der Sohn des verstorbenen Bergwerksbesitzers Carl Klausa und der Frau Josephine Klausa geb. Nadbyl. — Ich besuchte das Realgymnasium am Zwinger in Breslau und dann das Pädagogium in Wollstein bis Ostern 1893. Da ich mich dem Offiziersstande widmen wollte, bereitete ich mich weiter zur Fähnrichsprüfung vor und bestand dieselbe im Herbst 1893. Infolge eines schweren Magenleidens war ich indessen gezwungen, meinen Beruf aufzugeben, und erlernte von Oktober 1894 an praktisch die Landwirtschaft. Nachdem ich bis Oktober 1898 auf mehreren Gütern der Provinzen Schlesien und Brandenburg, zuletzt als Inspektor thätig gewesen war, bezog ich die Universität Breslau und wurde im November 1898 in der philosophischen Fakultät immatrikuliert. Nach 5 Semestern bestand ich Ende April 1901 das landwirtschaftliche Diplomexamen. Hiesiger Universität gehörte ich seit dem Sommer-Semester 1901 an.

Ich besuchte die Vorlesungen der Herren Professoren: Auhagen, Brefeld, Bütschli, Frech, Holdefleiss, Kindermann, Kükenthal, Ladenburg, Luedecke, Meyer, von Nathusius, Pax, Rathgen, von Rümker, Schuberg, Strauch, Stutzer, Thode, Wolf.

Ihnen allen sage ich meinen aufrigsten Dank für das Wohlwollen und die Förderung, die sie mir während meines Studiums haben angedeihen lassen.

30969

END OF
TITLE